

### III. Deutungen: Wirkungs- und Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung

#### 1. Rückerstattung und Entschädigung im Erleben der Berechtigten

##### *Materielle Wirkungen*

Zur Geschichte der Wiedergutmachung gehören nicht nur die Empfänger von Leistungen, sondern auch diejenigen NS-Opfer, die zwar die Möglichkeit gehabt hätten, Entschädigung oder Rückerstattung zu erhalten, jedoch ganz bewusst darauf verzichteten. Ihre Zahl ist schwer zu schätzen und kaum zu belegen, aber dass es sie gegeben hat und immer noch gibt, ist sicher.<sup>1</sup> Für manche ehemals jüdische Verfolgte kam nicht in Frage, Wiedergutmachung aus Deutschland anzunehmen; damit hätten sie sich in einer Situation wieder gefunden, die Taten ihrer ehemaligen Verfolger gewissermaßen entschuldigen zu müssen. Doch das wollten und konnten viele Überlebenden, zumal kurze Zeit nach dem Ende der Verfolgung und angesichts der ungeheuren Verbrechen und Verluste, die ihnen zugefügt worden waren, nicht.

Gleichwohl hätte ein Ziel der Entschädigung und Rückerstattung, so könnte man meinen, neben dem materiellen Ausgleich auch eine Art Aussöhnung sein sollen. Doch in diesem Punkt gab es – insbesondere in der Nachkriegszeit – erhebliche Probleme. Erwartungen unter den jüdischen NS-Opfern an ein breites öffentliches Bekenntnis zu Schuld und Verantwortung wurden enttäuscht. Schließlich hätte eine wirkliche Aussöhnung Mitleid für die NS-Opfer vorausgesetzt, und das war, wie im vorangegangenen Kapitel zu sehen war, weitgehend für die „deutschen Opfer“ reserviert; für die „Opfer der Deutschen“ dagegen blieb wenig an *Sympathie* im Wortsinne übrig.<sup>2</sup> Dieser Umstand ließ es vielen ehemals Verfolgten zunächst kaum denkbar erscheinen, deutsche Wiedergutmachungsgelder zu akzeptieren. Dazu kam bei manchen das Gefühl, von „den Deutschen“ nichts annehmen zu wollen, nichts annehmen zu können. So begründet etwa die bekannte jüdische Literaturwissenschaftlerin Ruth Klüger ihren Entschluss, keinen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt zu haben: „Das befriedigt mich“ schreibt sie in ihrem autobiographischen Text „Weiter leben“, „den Deutschen nichts schuldig“ zu sein.<sup>3</sup> Dabei befanden sich viele auch in einem Zwiespalt, insbesondere wenn sie auf die finanzielle Hilfe durch die Wiedergutmachung eigentlich nicht verzichten konnten. Uri Chanoch, ein Überlebender des KZ Dachau,

---

<sup>1</sup> Eindeutige Zahlen zu nennen ist schon deshalb nicht möglich, da jene Opfer, die keine Wiedergutmachung beantragten, nicht in den Akten zu finden sind. Vgl. z.B. verschiedene Hinweise in der Literatur, z.B. Weigel, *Wiederkehr*, S. 16 oder Winstel, *Wiedergutmachungs-Anwalt*, Abs. 15.

<sup>2</sup> Derleder, *Wiedergutmachung*, S. 298.

<sup>3</sup> Klüger, *Weiter leben*, S. 200.

meinte dazu: „Einerseits habe ich mir gesagt: Zum Teufel – von denen will ich kein Geld. Sollen Sie’s doch behalten – lasst mich in Frieden. Andererseits: als es eine Möglichkeit gab, einen Antrag zu stellen, habe ich ihn gestellt. Aber ich habe die Sache nicht weiterverfolgt: habe den Antrag gestellt – und bin weggelaufen, habe einen Schritt vorwärts gemacht und einen zurück. So habe ich nie etwas bekommen.“<sup>4</sup>

Unter den jüdischen NS-Opfern gingen die Meinungen darüber weit auseinander, ob man das so genannte Blutgeld aus der Bundesrepublik annehmen sollte. Der in Berlin geborene und in die USA ausgewanderte jüdische Historiker Peter Gay berichtet in seinen Erinnerungen, dass seine Eltern – im Gegensatz zur vorherrschenden Stimmung in Israel – nichts gegen Wiedergutmachungszahlungen einzuwenden hatten: „Für sie waren sie kein Blutgeld, sondern Gelder, die man ihnen schuldete.“<sup>5</sup> Ähnlich argumentierte beispielsweise Robert Kempner, in Deutschland vor allem bekannt als Ankläger in der Hauptverhandlung der Nürnberger Prozesse und später in Frankfurt als Wiedergutmachungsanwalt tätig. Er war der Ansicht, dass er „Geld nicht zu verschmähen brauche, wenn es von jemanden kommt, der es mir vorher geraubt hat“.<sup>6</sup>

Doch taten sich damit viele der ehemals jüdischen Verfolgten schwer; das zeigte sich auch daran, dass die wenigsten von ihnen über die erhaltenen Wiedergutmachungsleistungen sprachen, oft nicht einmal mit den eigenen Angehörigen.<sup>7</sup> Denn nicht selten war man sich selbst innerhalb einer Familie nicht darüber einig, ob man Wiedergutmachungsgelder annehmen sollte oder nicht. So erinnerte sich ein jüdischer Emigrant, der 1935 mit seinen Eltern aus München vor den Nationalsozialisten geflohen war, dass seine Mutter Wiedergutmachung beantragte, sein Vater dagegen „nichts mit Deutschland und nichts mit München zu tun haben“ und daher nicht einmal die Rückerstattung des Geschäfts verlangen wollte.<sup>8</sup> Schließlich nahmen viele von denen, die zunächst zögerten, die Renten, Rückerstattungszahlungen oder Kapitalentschädigungen doch an mit der Begründung, es stehe ihnen zu. Oft gingen dem viele Diskussionen innerhalb der Familie voraus, wie unter anderem auch die in Nürnberg geborene Malka Schmuckler berichtet. Ihr Vater konnte sich ebenfalls erst spät und mit „schweren Gewissensnöten“ durchringen, einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Denn „widerstrebend hatte er eingesehen, durch die Annahmeverweigerung nichts ungeschehen machen zu können“.<sup>9</sup> Auch Walter Schwarz, der bedeutende Wiedergutmachungsanwalt, wusste von zahlreichen jüdischen Berechtigten zu erzählen, die „eigentlich“ nichts mehr mit Deutschland zu tun haben und „eigentlich“ auch keine Rückerstattung und Entschädigung annehmen wollten. Nur wenige jedoch, meint Schwarz, blieben bei dieser Ansicht. Letztlich nahmen die meisten, schon aufgrund existentieller Not, „das Geld mit knirschenden Zähnen“.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Zit. nach Volk, Blutgeld, S. 4.

<sup>5</sup> Gay, Meine deutsche Frage, S. 215.

<sup>6</sup> Kempner, Ankläger, S. 379.

<sup>7</sup> Bergmann/Jucovy, Generations, S. 59f.

<sup>8</sup> Zit. in Bokovoy/Meining, Heimat, S. 400.

<sup>9</sup> Schmuckler, Gast, S. 102.

<sup>10</sup> Schwarz, Frucht, S. 152.

Ein typisches Beispiel dafür ist Albert Schäler, der als Kind die Judenverfolgung in Deutschland dadurch überlebt hatte, dass sein Onkel ihn und seine Schwester nach England geholt hatte; seine Eltern schafften die Ausreise aus München nicht und wurden nach Auschwitz deportiert. Erst spät, beinahe zehn Jahre nach Kriegsende, ließ sich Schäler darauf ein, Wiedergutmachungsansprüche im Namen seiner ermordeten Eltern zu verfolgen. Nachdem er sich selbst dazu durchgerungen hatte, Rückerstattungs- und Entschädigungsanträge zu stellen, musste er noch seine Schwester Hannah überzeugen, die mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun haben wollte. Albert räumte ein, ihm sei selbst bewusst, dass es sich dabei um ein „schmutziges Geschäft“ handle; er selbst könne natürlich auch „keinen Gefallen an der Vorstellung finden, mit diesen Bastarden zu verhandeln“; andererseits, so fuhr er sarkastisch fort, müsse man den Deutschen „die Gelegenheit zur Buße geben, auch wenn sie nur in geringem Maße äußerlich und schon gar nicht innerlich zur Sühne bereit“ seien.<sup>11</sup> Er selbst, so Schäler, hatte lange Jahre die Absicht, dass er „überhaupt nichts mit den Deutschen Behörden zu tun haben wollte, und dass Geldentschädigungen nichts anderes darstellten als ein von der Außenwelt aufgehalstes Blutgeld, das als solches nicht anzunehmen war“. Er habe diese Meinung jedoch soweit geändert, dass er willens sei, „das zu nehmen was mir gehört“, es aber nur für solche Zwecke zu verwenden, die ein Andenken an seine Eltern darstellen; in anderen Worten: „solche Gelder im Namen meiner Eltern für wohltätige Zwecke zu verwenden“.<sup>12</sup>

Doch entsprach diese Haltung nicht der Lebenswirklichkeit aller jüdischen NS-Verfolgten. Gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit bildeten wirtschaftliche Not und soziales Elend einen wichtigen Antrieb dafür, das geraubte Eigentum zurückzufordern und Entschädigung für die erlittenen Schäden zu beantragen. „Am 8. 8. 1938 hatte [ich] laut dem Vermögenssteuerbescheid des Finanzamts Bamberg Stadt ein Vermögen vom Mk. 195 000,-“, schrieb ein jüdischer Emigrant aus London an seine alte Heimatstadt, „und heute bin ich vollständig verarmt durch den damaligen Auswanderungszwang; mitnehmen durfte ich nichts und da ich im 67. Lebensjahre bin, kann ich nur sehr wenig verdienen und muss um Unterstützung von Verwandten bitten, all dies nur wegen meiner jüdischen Rasse, und so wurde ich um die Früchte meiner 40-jährigen Arbeit gebracht, doch ich hoffe, dass Sie mir Gerechtigkeit zukommen lassen und mir wieder zu meinem Vermögen [ver]helfen werden, um das an mir verübte Unrecht wieder gut zu machen.“<sup>13</sup> Finanzielle Grundsicherung, dies zeigt dieser Brief wie zahlreiche weitere Eingaben jüdischer Berechtigter, war eines der zentralen Probleme in der Lebenswelt vieler jüdischer NS-Opfer, zumal in den ersten Jahren nach dem Krieg. Insofern ist die Bedeutung von Wiedergutmachungszahlungen für die Existenzsicherung nicht zu unterschätzen; und das galt nicht nur für jüdische Displaced Persons, sondern auch für Juden, die in Deutschland überlebt hatten oder dorthin zurückgekehrt

<sup>11</sup> Albert Schäler an seine Schwester Hannah, 21. 11. 1954, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15.

<sup>12</sup> Albert Schäler an Heinrich B., München, 25. 4. 1954, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15. Albert Schäler spendete seine Wiedergutmachung zu weiten Teilen an das Leo Baeck Institut: Albert Schäler an Fritz B., 3. 9. 1959, JüdMF, NL Schäler/Fasz.15.

<sup>13</sup> Max W., London, an Finanzamt Nürnberg, 21. 7. 1946, OFD/N, O5205B.

waren, ebenso wie für deutsche jüdische NS-Opfer und deren Familien, die im Ausland lebten. Der jüdische Wiedergutmachungsanwalt Edward Kossoy erinnert sich daran, dass die Gelder aus Deutschland vielen jüdischen Emigranten den Start in den USA erleichterten und das „Startmoney“ für ein neues berufliches Leben darstellten.<sup>14</sup>

Anlässlich einer Sondersitzung der Wiedergutmachungsreferenten der Bundesländer wurde 1957 einmal berechnet, wie viel die Berechtigten durchschnittlich an Entschädigung erhielten.<sup>15</sup> Natürlich hing das sehr von den einzelnen Schadensarten ab, auch unterschied man bei der Berechnung nicht zwischen rassisch und politisch NS-Verfolgten; doch können die Zahlen eine Vorstellung davon vermitteln, dass die Entschädigungsleistungen, auch wenn sie niemals die tatsächlichen Verluste ausgleichen konnten, eine veritable materielle Hilfe darstellen konnten. So betrug etwa die durchschnittliche Entschädigungssumme für die Kategorie „Schaden an Freiheit“, das heißt für Inhaftierung in ein Lager oder KZ, in Bayern 5 550 DM. Als Rente für „Berufsschaden“ erhielten Berechtigte in Bayern im Durchschnitt insgesamt 31 200 DM; auf zehn Jahre gerechnet belief sich damit die monatliche Zahlung auf 260 DM.<sup>16</sup> Hinzu kamen in vielen Fällen auch noch weitere Entschädigungen, etwa für Vermögensschaden (durchschnittlich 9 000 DM) oder für „Schaden an Leben“ (durchschnittliche Kapitalentschädigung: 18 720 DM).

Um die Bedeutung der Wiedergutmachung richtig einordnen zu können, muss man sich immer das Ausmaß der finanziellen Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland vor Augen führen. Eine Folge der Beraubung war zumeist eine große Verarmung der Juden, die auch nach dem Krieg in weiten Teilen noch anhielt. Zwar herrschte in der deutschen Bevölkerung weithin der Eindruck vor, die befreiten Juden könnten nun ihr früheres Leben wieder aufnehmen, doch hatte dies wenig mit der Realität zu tun. Juden hatten in den Nachkriegsjahren zumeist nicht viel mehr an Besitz als während der Emigration oder in den Lagern.<sup>17</sup> Die Zeit der Verfolgung war zwar vorbei, aber die frühere soziale und wirtschaftliche Situation konnte nicht mit einem Schlag wiederhergestellt werden. Frühere Firmeninhaber mussten sich oft glücklich schätzen, als Buchhalter Arbeit zu finden; Ärzte, Rechtsanwälte oder Kaufleute waren gezwungen, zur Deckung ihrer elementaren Lebensbedürfnisse beim Bayerischen Hilfswerk oder anderen Organisationen zu betteln. Hilfe von jüdischen Organisationen oder von staatlicher Seite bedeutete oftmals kein Entkommen aus der miserablen Lage. Von Ausnahmen abgesehen befanden sich also jüdische NS-Verfolgte und deren Familien

<sup>14</sup> Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 3.

<sup>15</sup> Anlage zur Niederschrift des RhPfMF über die Sondersitzung der Referenten der obersten Landesbehörden in Mainz vom 2. 4. 1957, BayMF, O1470-66/4.

<sup>16</sup> Da es sich hierbei wie gesagt um Durchschnittswerte handelt, kann bei dieser Rechnung nicht berücksichtigt werden, dass im Einzelfall die Lebensdauer des Rentenempfängers den Gesamtbetrag natürlich entscheidend beeinflusste. Die genannte Zahl gibt jedoch recht genau den Wert wieder, der nach Aktendurchsicht zahlreicher Einzelfälle als repräsentativ anzusehen ist.

<sup>17</sup> Vgl. zur materiellen Situation (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Erwerbsmöglichkeiten etc.) der Juden nach dem Krieg in Deutschland: Geis, *Übrig sein*, S. 51-89.

unmittelbar nach dem Krieg nicht nur in einer oft schlechten körperlichen und psychischen Verfassung, sondern auch in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation; und auch wenn die Wiedergutmachungsgesetzgebung ihrer Idee nach nicht als Sozialhilfe für die Verfolgten konzipiert war, so war sie eben auch das: eine Hilfe für das wirtschaftliche nach dem physischen Überleben.

Auch Peter Gay berichtet, dass es eine Zeit gab, in der die Entschädigungsrenten für die gesamte Familie „eine beachtliche Hilfe“ darstellten;<sup>18</sup> und selbst heute gibt es noch eine Reihe von Menschen auf der ganzen Welt, denen die Renten aus Deutschland helfen, nicht auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.<sup>19</sup> Übrigens gilt und galt das nicht nur für Juden, die sich in Deutschland befanden, sondern auch für deutsche Juden im Ausland. Denn selbst in den USA, wo sich zahlreiche Hilfsorganisationen um die jüdischen Emigranten kümmerten, hatten Wiedergutmachungsrenten aus Deutschland eine enorme wirtschaftliche Bedeutung. Sie boten eine Grundsicherheit, die in vielen Fällen nicht zu unterschätzen war.<sup>20</sup> Verdeutlichen lässt sich dies daran, dass aus den Vereinigten Staaten Ende der 1950er Jahre spürbar dann mehr Anträge auf Wiedergutmachung gestellt wurden, als dort die Erwerbslosigkeit stieg;<sup>21</sup> und auch in Deutschland ist an den Antragszahlen abzulesen, dass sich ein Anstieg der Arbeitslosigkeit innerhalb des Berechtigtenkreises in der vermehrten Nachfrage nach Auszahlung der Haftentschädigung bzw. Rentenbearbeitung niederschlug.<sup>22</sup> Vor allem aber in Israel konnten deutsche Wiedergutmachungszahlungen für den Einzelnen eine erhebliche Verbesserung der in aller Regel schwierigen individuellen wirtschaftlichen Situation bedeuten. So verdankte beispielsweise ein großer Teil der jungen intellektuellen Elite Israels ihr Studium und damit soziale Aufstiegschancen den Geldern der Wiedergutmachung.<sup>23</sup> Kapitalschwache Betriebe konnten wieder auf die Füße gestellt, Schulden abgetragen werden. Die medizinische Versorgung besserte sich für jene, die etwa eine Entschädigungsrente aus Deutschland erhielten oder deren Heilbehandlungen in israelischen Sanatorien vom deutschen Entschädigungsamt übernommen wurde. Allerdings führte das auch zu Spannungen, denn in der Opfergemeinschaft entstand somit eine Kluft zwischen Berechtigten und Nicht-Berechtigten, was sich ganz konkret auch in Wohlstandsunterschieden bemerkbar machte.<sup>24</sup> Die Wiedergutmachung zementierte Gräben zwischen arm und reich. Auch

<sup>18</sup> Gay, *Meine deutsche Frage*, S. 215.

<sup>19</sup> So der Vorsitzende des Verbands der Holocaust-Überlebenden in Israel, Noah Flug; zit. nach: Volk, *Blutgeld*, S. 18.

<sup>20</sup> Dieser Befund ergibt sich übrigens nicht nur aus den Einzelfallakten bayerischer Wiedergutmachungsempfänger. Zu einem ganz ähnlichen Schluss für Berechtigte in Schleswig-Holstein kommt Scharffenberg, *Sieg*, S. 204.

<sup>21</sup> Abschrift einer Anregung des Konsulats der Bundesrepublik in Cleveland, ohne Adressat, vom 25. 3. 1958, BayMF, O1470-25/2.

<sup>22</sup> Tätigkeitsbericht der Zweigstelle Schwaben an BLEA vom 3. 1. 1952, BayMF, E/191.

<sup>23</sup> Manuskript Walter Schwarz, *Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung*, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Naciones, BLEA, Generalakten/A4.

<sup>24</sup> Volk, *Blutgeld*, S. 10. Yfaat Weiss meint sogar, dass die individuellen Wiedergutmachungsleistungen aus Deutschland bis heute tief greifende Folgen für die israelische Gesellschaft haben und beispielsweise „die Kluft zwischen orientalischen und europäischen Juden“ verstärken: Weiss, *Rückerstattung*, S. 35.

kam es etwa gerade in Kibbuzen, wo die Gleichstellung der Mitglieder besonders wichtig war, immer wieder zu Streit darüber, dass Empfänger von Entschädigungsrenten ihre Wiedergutmachung nicht an die Gemeinschaftskasse abgeben wollten.<sup>25</sup>

Im Ausland ebenso wie in Deutschland waren die Verwendungsmöglichkeiten der Wiedergutmachungsgelder zahlreich; und es gab kaum einen Lebensbereich, für den dieses Geld nicht eingesetzt wurde: Ausbildungen wurden davon finanziert, Wohnraum erworben, private oder geschäftliche Einrichtungen angeschafft. Dabei halfen die verschiedenen Formen der finanziellen Leistungen auf ganz unterschiedliche Art und Weise: Einmalig ausgezahlte Kapitalschädigungen ermöglichten die Überwindung einer akuten Notsituation oder auch die Neugründung einer wirtschaftlichen Existenz. Rückerstattungszahlungen versetzten NS-Opfer in die Lage, in Deutschland oder auch an anderen Orten wenigstens teilweise den vor der Verfolgung erreichten Lebensstandard wieder zu erlangen. Die Erstattung von Behandlungskosten und Heilverfahren konnte ein wichtiger Beitrag sein zur Überwindung oder jedenfalls zur Linderung der körperlichen Verfolgungsschäden; gerade in diesem Punkt zeigten sich die Behörden in Bayern relativ großzügig, insbesondere seit Ende der 1960er Jahre. Renten boten auf lange Sicht eine gewisse finanzielle Grundlage, die meist natürlich nur einen Teil der Lebenskosten abdecken konnte. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie eine langfristige Wirkung entfalteten.

Nicht wenige Berechtigte fragten sich anfänglich, wie oft wohl ihre Rente noch gezahlt würde. Mit der Zeit wurde dann jedoch gerade diese Form der Wiedergutmachung zu einem Symbol dafür, „dass man es mit einem gewissenhaften Schuldner zu tun hatte“.<sup>26</sup> Im Übrigen hatten die Renten auch deshalb ein großes Gewicht für die Wiedergutmachungsempfänger, weil sie unter gewissen Umständen auf andere Personen als den eigentlich Geschädigten übertragbar bzw. vererbbar waren.<sup>27</sup> Zudem sind Verfolgtenrenten dynamisch und wurden bzw. werden daher kontinuierlich erhöht. Diese Eigenschaften wurden zu Beginn der gesetzlichen Wiedergutmachung aus dem allgemeinen sozialen Versorgungswesen übernommen. Allerdings war eine etwas befremdliche Folge dieser Hilfskonstruktion, dass die Entschädigungsrenten damit an die Beamtentariife gekoppelt waren, und die ehemaligen Verfolgten seither gewissermaßen ein hohes Interesse daran haben, dass ihre Sachbearbeiter Lohnerhöhungen zugesprochen beka-

<sup>25</sup> Ebenda, S. 8f. Malka Schmuckler beispielsweise erinnert sich: „Manche Kibbuzim wollten einen Teil des Geldes den jeweils betroffenen Mitgliedern zukommen lassen, dies aber passte vielen anderen nicht, die darin einen Gegensatz zu ihrer Kollektiv-Ideologie sahen. Bei den meisten Kibbuzim floss daher die gesamte Summe in den Gemeinschaftstopf“: Schmuckler, Gast, S. 101.

<sup>26</sup> Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag in Bonn im Rahmen einer Inter-Nationes-Tagung im Jahr 1979, BLEA, Generalakten/A4.

<sup>27</sup> Zur Vererblichkeit des Anspruchs vgl. BEG § 13. Starb zum Beispiel der Berechtigte einer Entschädigungsrente für Schaden an beruflichem Fortkommen nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Zuerkennung der Rente, so erhielt in der Regel die Witwe (bis zu einer evtl. Wiederverheiratung) einen Teilbetrag als Rente weiterbezahlt (§ 85 BEG).

men.<sup>28</sup> Insgesamt jedoch war gerade die Entschädigungsrente ein Zeichen dafür, dass die Bundesrepublik sich eben nicht nur einmal und kurzfristig „freikaufte“ für die Verbrechen des Nationalsozialismus, sondern eine dauerhafte Verantwortung für die Folgen dieser Zeit übernahm. Angesichts dieser positiven Aspekte der Rückerstattung und Entschädigung ist auch der häufig erhobene Vorwurf, bei all dem handele es sich um eine unzulässige und unmoralische „Monetarisierung des Gedächtnisses“, differenzierter zu sehen.<sup>29</sup> Geld, so meint zum Beispiel Lutz Niethammer, sei lediglich „das Medium eines reduktionistischen Vergleichs, das von aller konkreten Erfahrung abstrahiert“ und daher als Wiedergutmachung eigentlich ungeeignet sei. Nach dieser Lesart entpuppen sich finanzielle Leistungen in diesem Zusammenhang „als ein inhumaner Gräuel, der eingedenk der Austausch- und Vergleichsfunktion des Geldes und der politischen Rahmenbedingungen höchst unterschiedlicher Entschädigungstarife dazu tendiert, die Opfer der Gewalt selektiv (und genauer betrachtet: in ihrer übergroßen Mehrheit) zusätzlich zu kränken, anstatt sie anzuerkennen und einen Beitrag zur Linderung ihrer Leiden zu leisten“. Bei solchen Einwürfen handelt es sich zwar um moralisch berechtigte Überlegungen, die mit der Wirklichkeit der Wiedergutmachung bzw. ihrer Wirkung auf die Berechtigten allerdings wenig zu tun haben.

Wenn man es für „eine unerträgliche Banalisierung und Abwertung“ des Leidens der ehemaligen Verfolgten hält, die Wiedergutmachungsansprüche in Zahlen auszudrücken, beispielsweise „die zahlenmäßige Festlegung der Differenz zwischen verfolgungsbedingter und nichtverfolgungsbedingter Schädigung“,<sup>30</sup> so ist dies zwar verständlich; doch waren genau diese Differenzierungen notwendig, um aus fürsorgerischen Hilfsmaßnahmen konkrete und einklagbare Rechtsansprüche zu machen. Überdies meint der Soziologe Nathan Sznajder, es seien „vorbürgerliche Haltungen“, die uns glauben ließen, „Ehre und Würde hätten keinen Preis“. <sup>31</sup> Er merkt an, dass mit Geld zwar keine Vergebung erkauf werden könne. Doch fiel in der modernen rechtsstaatlichen Gesellschaft Rache als Möglichkeit weg, finanzielle Entschädigung hingegen könne durchaus in einer auf Gleichheit beruhenden bürgerlichen Welt ehemalige Opfer und Täter zu Vertragspartnern machen. Daher, so Sznajder, solle man „keinen Widerspruch sehen, wo es keinen gibt“.

Es sollte auch nicht übersehen werden, dass die Verfolgung der Juden eben auch eine massive materielle Dimension hatte und eine Auseinandersetzung mit finanziellem Ersatz für die Verluste und Schädigungen demzufolge gar nicht ausbleiben konnte. Das wäre im Übrigen auch nicht im Sinne der Opfer gewesen. Gerade die ersten Überlegungen zur Wiedergutmachung, die noch während des Kriegs in jüdischen Organisationen angestellt wurden, zeigen dies; deren Vorstellungen drehten sich dabei nicht so sehr nur um einen „Kollektivanspruch des jüdischen Volkes“, sondern um individuelle Entschädigungs- und Rückerstattungs-

<sup>28</sup> Als z.B. die Gehälter der Beamten Ende 1958 rückwirkend erhöht wurden, wurden entsprechend auch die Wiedergutmachungsrenten erhöht: Vgl. Artikel „Der Stand der Wiedergutmachung in Bayern“, in: Bayerische Staatszeitung Nr. 49 vom 4. 12. 1959.

<sup>29</sup> Hier und im Folgenden Niethammer, *Gerechtigkeit*, S. 123.

<sup>30</sup> Gross, *Leiden*, S. 175. Ähnlich auch Keilson, *Reparationsverträge*, S. 128f.

<sup>31</sup> Levy/Sznajder, *Erinnerung*, S. 239f.

ansprüche, wobei zum Beispiel auch Enteignungen aus der Zeit vor dem Krieg berücksichtigt werden sollten.<sup>32</sup> Die Verantwortlichen in großen internationalen jüdischen Organisationen wie der Jewish Agency for Palestine stellten noch vor Kriegsende Schätzungen über das geraubte jüdische Vermögen an.<sup>33</sup> Mit dem Begriff Wiedergutmachung, den sie selbst benutzten, verbanden sie nicht etwa den Wunsch nach symbolischen Gesten, sondern konkrete, bezifferbare Forderungen.

Die Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter verdeutlichen, dass auch die meisten Opfer nach dem Krieg klare Vorstellungen davon hatten, welche Dinge sie rückerstattet, welche Schäden sie entschädigt haben wollten. Warum hätte etwa ein ehemaliger Lagerhäftling auf eine Kompensationszahlung verzichten sollen, nur weil Geld natürlich das Erlittene nicht völlig aufheben konnte? Warum hätten Familien nicht Ersatz für Wohnungseinrichtungen, Kunstgegenstände oder Häuser verlangen sollen, nur weil die Lebenssituation, die mit diesen Dingen zerstört worden war, ohne Zweifel höher einzustufen war als der rein monetäre Wert? Für viele Antragsteller war es selbstverständlich, beispielsweise die bei der Flucht an die Golddiskontbank entrichteten Sonderabgaben ebenso wie die eingezogene Brautaussteuerversicherung für die Tochter oder den in der „Schutzhaft“ entstandenen dauerhaften Gesundheitsschaden geltend zu machen.<sup>34</sup> Natürlich wiesen sie in den Wiedergutmachungsverfahren auch immer wieder darauf hin, dass der ideelle Mehrwert von Gegenständen nicht in Zahlen auszudrücken sei.<sup>35</sup> Doch kam den wenigsten von ihnen in den Sinn, auf ihre berechtigten Ansprüche zu verzichten, nur weil das Medium der Wiedergutmachung Geld war.

Notwendigerweise hatte die Wiedergutmachung also, sollte sie mehr sein als eine kurzfristige Geste der Entschuldigung, der Logik des Schadenersatzes zu folgen, demgemäß eine vollständige materielle Kompensation eben nicht immer möglich ist. Daher sollte in der historischen Betrachtung von Rückerstattung und Entschädigung nicht die Tatsache empören, dass es Bemessungsgrundsätze für die Festlegung von Leistungen gab, sondern vielmehr wie diese Grundsätze mitunter angelegt wurden. So ist es beispielsweise durchaus skandalös zu nennen, dass die Haftentschädigung vom ersten bis zum letzten Entschädigungsgesetz bei 5 DM pro Tag lag.<sup>36</sup> Überhaupt scheinen gerade die Entschädigungssummen angesichts der Schäden und Leiden, auf die sie sich bezogen, oft unangemessen niedrig: Die meisten Renten bewegten sich im Rahmen von einigen hundert DM, einmalige Kapitalentschädigungen betrugten selten mehr als 10 000 DM. Als durchaus typi-

<sup>32</sup> Vgl. Adler-Rudel, Vorzeit. Über die Anfänge der Entschädigungsdiskussion bis zum Kriegsende vgl. auch Goschler, Schuld, S. 31-59.

<sup>33</sup> Adler-Rudel, Vorzeit, S. 210ff.

<sup>34</sup> Vgl. z.B. Bescheide BLEA vom 12. 11. 1959 und 13. 11. 1961, BLEA, St.Nr./1103220219.

<sup>35</sup> Etwa wenn es um Wertgegenstände oder Erinnerungsstücke von Verwandten ging, die nicht mehr lebten: Vgl. z.B. eidesstattliche Versicherung Regina W. vom 13. 4. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

<sup>36</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Größenordnung durchaus nicht nur in den Vorstellungen der Gesetzgeber, sondern auch der Verfolgtengruppen bestand. So forderte selbst Auerbach – sicherlich in Kenntnis des finanziell Möglichen – 10 RM pro Tag KZ-Haft: Vormerkung BayMF, Ref. 1, bzgl. Sitzung des Länderratsausschusses zur Erarbeitung eines Wiedergutmachungsgesetzes vom 31. 7. 1947, BayHStA, MF 69410.

sches Beispiel kann hier der Fall der oben bereits erwähnten Geschwister Schäler genannt werden: Sie erhielten je 5 000 DM für ihren Ausbildungsschaden – beide waren aufgrund ihrer rassistischen Verfolgung von ihren Schulen in München verbannt worden.<sup>37</sup> Albert bekam darüber hinaus 1 225,94 DM für die Auswanderungskosten ersetzt. Als Entschädigung für die Inhaftierung ihrer Eltern errechnete das bayerische Landesentschädigungsamt als Schaden an Freiheit 5 100 DM und Schaden im beruflichen Fortkommen 1 242,21 DM. Für die Ermordung ihrer Eltern in Auschwitz erhielten sie nach BEG nichts, da ein so genannter „Schaden an Leben“ zwar eindeutig vorlag, die beiden Kinder aber zum Zeitpunkt des Todes bereits das 16. Lebensjahr vollendet hatten und zu dieser Zeit nicht mehr in Schul- und Berufsausbildung standen. Dagegen konnten sie noch Entschädigung für entzogene Wertpapiere, „Judenvermögensabgabe“ und andere Vermögensverluste geltend machen, was in der Summe einen Entschädigungsbetrag von noch einmal 14 839,48 DM ausmachte.

Solche Beträge sind angesichts der dahinter stehenden Verluste sicherlich nicht angemessen; doch waren sie im Vergleich mit anderen Ersatzleistungen, etwa den Kriegsoferhilfen, durchaus nicht gering. Auch stellten sie zur damaligen Zeit für viele der überlebenden NS-Opfer wie gesagt eine spürbare materielle Hilfe dar. Ein Hauptproblem jedoch war, dass zwischen der Feststellung eines Anspruchs und der Auszahlung oft Jahre vergingen. Gerade Berechtigte, für die die Wiedergutmachungsleistungen eine wichtige materielle Bedeutung hatten, kamen durch diese Verzögerungen oft in arge Schwierigkeiten. Ein wenig konnten individuelle Notsituationen, die wegen der schleppenden Auszahlung der Wiedergutmachungsansprüche in manchen Fällen entstanden, durch die Gewährung von Vorschüssen aufgefangen werden. Nicht nur bei der Entschädigung, sondern auch bei der Rückerstattung konnte man auf bereits rechtskräftig festgestellte aber noch nicht ausgezahlte Ansprüche (bei der Restitution betraf das in erster Linie Vergleiche) Darlehen erhalten. Allerdings mussten dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Beispielsweise hatten bei Vorabzahlungen aus Restitutionsansprüchen eventuell weitere Berechtigte (aus einer Erbengemeinschaft) zuzustimmen.<sup>38</sup> Vor allem aber musste eine materielle Notlage vorliegen, das heißt, dass „der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedrängnis“ befand.<sup>39</sup> Diese „Bedrängnis“ galt dann als gegeben, wenn zum Beispiel das 60. Lebensjahr vollendet war und der Berechtigte „noch immer in einer ungünstigeren wirtschaftlichen Lage als vor der Verfolgung“ war. Dabei wies das Finanzministerium das BLEA an, dass Vorschussgesuche „unverzüglich

<sup>37</sup> Hier und im Folgenden BLEA-Bescheide vom 7.1.1957, 24.10.1957, 13.5.1959, 9.7.1959, 27.5.1960 sowie 12.12.1962, BayHStA, E 78070.

<sup>38</sup> Vgl. z.B. Rechtsanwalt Neuland an OFD/M, 2.7.1956, sowie Einverständniserklärungen von Henny S. und Richard O. L., OFD/N, Verzeichnete REFälle/BII 771. Problematisch dabei war auch, dass solche Darlehen nur einmal, und zwar an die ganze Erbengemeinschaft gewährt werden konnten, die Miterben also mit dem Einverständnis zur Auszahlung gleichzeitig auf ein eigenes Darlehen verzichten mussten: OFD/M an Rechtsanwalt Neuland, 9.7.1955, OFD/N, Verzeichnete REFälle/BII 771.

<sup>39</sup> Hier und im Folgenden §24, Abs.4 und 9 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14.11.1956, BayMF, O1470-25/1.

bearbeitet, verbeschieden und der bewilligte Vorschuss rasch ausbezahlt“ werden müssten, da ansonsten die Wirkung dieser Hilfe nicht greifen könne.

Tatsächlich setzte man in Bayern diese Regelung häufig und auch relativ großzügig ein und half damit manchen ehemals Verfolgten kurzfristig aus finanziellen Zwangslagen. Am Fall der Witwe eines berühmten Kinderarztes, die in einem vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt wurde, wird ganz deutlich, wie wichtig die Vorschusszahlungen für viele Berechtigte waren. Völlig mittellos und schwer krank aus den USA nach München gekommen, um das von den Nationalsozialisten zerstörte Lebenswerk ihres Mannes – das Kindersanatorium in Ebenhausen – wieder aufzubauen, war sie auf Hilfe der Entschädigungs- und Rückerstattungs-Behörden angewiesen, um überhaupt wohnen und essen zu können bzw. medizinisch versorgt zu werden.<sup>40</sup> Sie beantragte sowohl für ihre Rückerstattungs- als auch für ihre Entschädigungsleistungen Vorschüsse, von denen sie finanziell schlichtweg abhängig war. Ihre zahlreichen Eingaben an die Behörden verdeutlichen ihre dramatische Situation; immer wieder schrieb sie Sätze wie den folgenden: „Im Augenblick habe ich keine Mittel für meinen Lebensunterhalt mehr zur Verfügung, sodass ich dringend auf sofortige Hilfe durch das Landesentschädigungsamt angewiesen bin.“<sup>41</sup> Und immer wieder erhielt sie Vorschüsse oder Teilzahlungen, mit deren Hilfe sie sich dann wieder ein paar Monate über Wasser halten konnte – bis sie bzw. ihr Anwalt aufs Neue um finanzielle Unterstützung bitten musste.

Einerseits kann die Bereitschaft der bayerischen Wiedergutmachungsämter, ihr die schnellen finanziellen Hilfen zu gewähren, als erfreulich angesehen werden; auf der anderen Seite ist natürlich festzuhalten, dass ihre Notlage mit dadurch verschuldet war, dass ihre Ansprüche so lange nicht zur Auszahlung kamen. Obwohl sie bereits Ende der 1940er Jahre nach München gekommen war und seitdem versuchte, Wiedergutmachung zu erhalten, bekam sie erst 1955 für ihren erlittenen Berufsschaden eine Rente über monatlich 270 DM zugesprochen, die später noch einmal neu und erhöht festgesetzt wurde, außerdem 1957 (als Erbin ihres Mannes) gut 19 000 DM an Entschädigung für Schaden an wirtschaftlichem Fortkommen.<sup>42</sup> Einige Jahre später erhielt sie auch die Entschädigung in Höhe von 11 864,40 DM für die vom „Dritten Reich“ eingezogenen diskriminierenden „Sonderabgaben“, wovon jedoch bereits gut 11 000 DM im Wege der Rückerstattung beglichen waren. Außerdem bekam sie – 15 Jahre nach ihrer Remigration! – Soforthilfe für Rückwanderer in Höhe von 6 000 DM zugesprochen. Nicht nur in diesem Fall war das eigentliche Problem der materiellen Hilfe, dass sie oft zu spät kam.

<sup>40</sup> Z.B. musste sie im November 1948 ins Sanatorium Maria Stern in Ebenhausen. Die Rechnung über gut 1 000 DM wurde zunächst in Vorleistung vom Staatskommissariat für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte (Auerbach) übernommen: Kostenhaftschein vom 9. 11. 1948, STAN/Li, BLEA 397.

<sup>41</sup> Eidesstattliche Versicherung vom 21. 11. 1952 als Anlage zum Entschädigungsantrag, ebenda. Wie in der Rückerstattung erhielt Lilli B. auch in der Entschädigung aufgrund ihrer Notlage Vorauszahlungen, so z.B. mehrmals 1 000 DM als Vorleistung auf den angemeldeten Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen: Auszahlungsanordnung BLEA vom 5. 12. 1952 sowie Verfügung BLEA vom 3. 2. 1955, BayHStA, E 5803.

<sup>42</sup> Hier und im Folgenden Bescheide BLEA vom 18. 5. 1957, 5. 9. 1955 und 11. 5. 1959 sowie Vergleiche BLEA vom 22. 2. 1962 und 12. 12. 1963, BayHStA, E 5803.

*Symbolische Dimension*

Die Wiedergutmachung hatte – das wird vor allem aus der historischen Rückschau klar – auch eine stark symbolische Dimension, die auf den ersten Blick vielleicht nicht ersichtlich ist und als ein Widerspruch zu dem erscheint, was in Bezug auf die Hindernisse und Beschwerlichkeiten der Verfahren bereits erwähnt wurde. Ohne Zweifel war die Erfahrungsverarbeitung der Berechtigten sehr unterschiedlich, und nicht wenige erlebten die Verfahren als das glatte Gegenteil von „Wiedergutmachung“, nämlich als Schikane, Demütigung und Retraumatisierung. Auf diese Wirkungsgeschichte wird weiter unten ausführlich einzugehen sein.

Doch wer sich mit Rückerstattungs- und Entschädigungseinzelfällen befasst, wird feststellen, dass kaum ein Verfahren ausschließlich negative Auswirkungen hatte. So erwies es sich etwa als einer der wichtigsten immateriellen Erträge der Rückerstattung und Entschädigung, dass die Opfer durch die Aufmerksamkeit auf ihr Opfer-Sein und durch die Rekonstruktion ihrer Geschichte ein Stück weit rehabilitiert wurden.<sup>43</sup> „Rehabilitiert“ heißt in diesem Zusammenhang natürlich nicht, dass die ehemals Verfolgten entlastet oder ihre Ehre wieder hätte hergestellt werden müssen – denn das traf ja vielmehr für die Seite der Verfolger zu. Vielmehr bezeichnet der Begriff mehrere, auch symbolische Formen der Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht,<sup>44</sup> insbesondere öffentliches Verhandeln von Verbrechen und Leid, juristische Behandlung der Täter und eben auch materielle Entschädigung. Erst heutige Diskussionen greifen fast ausschließlich auf moralische Begriffe zurück, wenn es darum geht, Wiedergutmachung für NS-Opfer zu fordern oder zu rechtfertigen. In den Augen der ehemals jüdischen Verfolgten selbst war es jedoch stets wichtig, mit juristischen Kategorien zu argumentieren. So wurde die Grundidee der Wiedergutmachung ungeachtet ihres komplizierten und kaum zu überblickenden Gesetzes- und Regelwerks auch ein Symbol für die Wiederherstellung von Recht und Rechtsfrieden – eine Tatsache, die für viele Überlebende oft ebenso wichtig oder sogar wichtiger war wie die rein materielle Seite. Aus zahlreichen Akten, autobiographischen Zeugnissen oder Interviews ist zu erfahren: Die Entschädigungsrente war (und ist es teilweise noch heute) eine monatliche Bestätigung dafür, dass die Zeit der Entrechtung vorüber ist. Etwas zugespitzt formuliert könnte man sagen: Die Verfolgung entrechtete die jüdischen Opfer, die Wiedergutmachung machte sie zu Berechtigten.

Es sei „eine alte Weisheit“, so meinte Walter Schwarz, „dass es nicht genüge, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen – sie muss sich auch weithin *sichtbar* vollziehen. Die Transparenz des schmerzhaften Vorganges der Rückerstattung brachte sowohl den Betroffenen wie den Nichtbetroffenen eindringlich zu Bewusstsein,

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu Winstel, Bedeutung S.208–215. Stellvertretend für diese v.a. in den USA verstärkt aufkommende Untersuchungstendenz hinsichtlich einer symbolischen Dimension von materiellen Kompensationsleistungen vgl. Barkan, *Guilt*, S.323; vgl. auch Torpey, *Reflections*. Diese Autoren verwenden den Begriff Wiedergutmachung nicht im Sinne einer juristischen Kategorie, sondern eher als ein kulturelles Konzept.

<sup>44</sup> Vgl. dazu die theoretischen Überlegungen zur Wiedergutmachung als Form der Auseinandersetzung zwischen Täter und Gesellschaft und zu ihrer Abgrenzung von strafrechtlichen Reaktionen bei Laue, *Wiedergutmachung*, S.111–128.

dass unrecht Gut keinen Bestand hatte“.<sup>45</sup> Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen, denn zunächst einmal markierte die Wiedergutmachung eine wichtige lebensgeschichtliche Station für die jüdischen NS-Verfolgten: Die Zeit der Verfolgung wurde damit gewissermaßen amtlich als eine in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Realität betrachtet. Das galt nicht nur für individuelle Opfer, sondern auch für Juden in ihrer Gesamtheit bzw. jüdische Organisationen und Institutionen. So ist es durchaus bemerkenswert, wenn es in einem vor dem Landgericht München geschlossenen Rückerstattungsvergleich zwischen der Israelitischen Kultusgemeinde München und der Oberfinanzdirektion München heißt: „Während der nationalsozialistischen Zeit haben sich in den Jahren 1942/43 Organe der damaligen Machthaber in frevelhafter Weise an den Begräbnisstätten jüdischer Bürger in München vergriffen. Die Beseitigung der Folgen dieser Unrechttaten an Ruhestätten Verstorbener, die in allen Kulturkreisen der Erde höchste Verehrung genießen, ist eine vornehme Aufgabe der Bundesrepublik. Eine pietätvolle Wiedergutmachung dient dem friedlichen Zusammenleben mit der jüdischen Bevölkerung in Deutschland.“<sup>46</sup>

Die dazugehörige Urteilsbegründung erläutert ausführlich den Verfolgungshergang und benennt die Unrechtshandlungen als solche. Ob es sich nun um Verbände oder Einzelne handelte, verbunden mit der Anerkennung des Verfolgungsschicksals war auch die öffentliche Rehabilitation des sozialen Ansehens der jüdischen Opfer. Bekanntermaßen bedeuteten Unterdrückung und Verfolgung während der NS-Zeit nicht nur die Beraubung des Eigentums, sondern auch die Ausgrenzung vom sozialen Leben.<sup>47</sup> Dieser Zustand der Ächtung, der insbesondere den in Deutschland lebenden Juden seit 1933 unablässig und in ständig wachsendem Maße bis 1945 vor Augen geführt wurde, hatte auf viele eine enorm demoralisierende Wirkung ausgeübt. Die Verfolgung hatte neben dem Verlust der eigenen Gesundheit oder von Angehörigen auch die Zertrümmerung von sozialem Prestige und der gewohnten Lebenswelt mit sich gebracht. Vermögen und Besitz ist „immer auch ein biographisches Arrangement, das das Selbstbild und die Identität in einem sehr konkreten Sinn fundiert und stützt“.<sup>48</sup> So waren gleichsam mit dem geraubten Eigentum auch die damit verbundenen Lebenssituationen, die „Identitätsausrüstung“ (Erving Goffmann) der Verfolgten beschädigt worden.<sup>49</sup>

In diesem Sinne konnte zwar der geraubte Besitz fast nie in Gänze zurückgegeben werden, immerhin aber konnte mit der teilweisen Restitution auch etwas „von dem materiellen und symbolischen Wesen der jüdischen bürgerlichen Identität in Deutschland“ zurückgewonnen werden.<sup>50</sup> Immer wieder finden sich daher vor allem in den Rückerstattungsakten überraschend genaue Beschreibungen von einzelnen geraubten Gegenständen, bei denen weniger der materielle Wert im Vordergrund stand. So schilderte ein Berechtigter in einem eindringlichen Brief an

<sup>45</sup> BFM/Schwarz Bd. I, S. 375.

<sup>46</sup> Beschluss des LG/MI über ein Restitutionsverfahren der IKG München gegen das Deutsche Reich bzw. die OFD/M vom 14. 6. 1968, OFD/N, A/Kult10.

<sup>47</sup> Vgl. Welzer, Vorhanden, S. 290.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 294.

<sup>49</sup> Ebenda, S. 289.

<sup>50</sup> Weiss, Rückerstattung, S. 34.

seine Anwältin, warum ihm in erster Linie die Rückerstattung für den geraubten Bechstein-Flügel so wichtig sei: „Wenn ich heute noch einmal zurückkomme auf unseren Entschädigungsantrag für den im Stich gelassenen Bechstein Konzertflügel, so geschieht es nur deshalb um Sie ein wenig teilnehmen zu lassen an dem was Helen und mich so sehr bewegt. Und wenn ich mir auch denken könnte, dass solche sentimental Gefühlsäußerungen auf den endgültigen Entscheid des prüfenden Beamten im bayerischen Landesentschädigungsamt keinen Einfluss haben werden, so möchte ich Ihnen doch nicht das folgende Begebnis vorenthalten: Als ich nach langer Trennung meine Frau Helen im März 1939 im Internierungslager in Holland wiedersah, sagte sie mir unter anderem, dass sie sich in all jener Zeit trotz ihrer Belastung mit so vielen Problemen der Abwicklung vor der Auswanderung mit aller Kraft bemüht habe, niemals die Fassung zu verlieren. Als man aber ‚ihren‘ Flügel aus dem Hause getragen habe, habe sie sich der Tränen nicht erwehren können.“<sup>51</sup>

Meist hatte sich mit den Gegenständen, die verloren gegangen waren, auch die Situation des Verlierens mit eingepägt. So konnten sich viele ehemals Verfolgte, auch wenn sie zur Zeit der Verfolgung noch Kinder gewesen waren, an Szenen genau erinnern, wann und wie bestimmte Dinge geraubt worden waren oder veräußert werden mussten. Typisch ist der Fall eines Rückerstattungsberechtigten, der sich noch 20 Jahre später an den Tag erinnern konnte, als seine Eltern im Mai 1939 sämtliche Wertgegenstände beim Pfandleihhaus in München hatten abliefern müssen – „und mit welchem traurigen Gesicht sie zurückkamen, da sie den Verlust ihrer Wertgegenstände aufs höchste bedauerten“.<sup>52</sup> Denn gerade für die eingesessenen bayerischen Juden, die wirtschaftlich und gesellschaftlich ja zumeist gut etabliert waren, stellte die „Arisierung“ viel mehr als eine finanzielle Verarmung dar. Da ein Eigentümer normalerweise Macht über sein Eigentum hat, wird mit dem gewaltsamen Verlust des Eigentums – und der daraus entstandenen Ohnmacht – die Existenz des Verfolgten als soziales Wesen bedroht, wenn nicht sogar aufgelöst.<sup>53</sup>

Eigentum kann Handlungsautonomie verschaffen, die Wegnahme wiederum wurde von Juden in Deutschland als Rechts- und Existenzunsicherheit erlebt, zumindest bis 1938 – erst ab diesem Zeitpunkt überwiegt, auch in der Erinnerung, die physische Verfolgung. Es überrascht daher nicht, dass in Rückerstattungsverfahren das Wiedererlangen von geraubten Gegenständen, etwa Schmuck, Bilder oder Möbel *in natura* für die Berechtigten oftmals wichtiger war als eine Schadensersatzzahlung. Der Wunsch der Überlebenden, mit möglichst vielen noch greifbaren Dingen des verlorenen früheren Lebens wieder vereint zu sein und damit dieses Leben zumindest in Bruchstücken wieder zusammzusetzen, mithin durch Wiedererlangung der noch auffindbaren Besitztümer „Identität zu ‚reparieren‘“,<sup>54</sup> war sehr stark.<sup>55</sup> Nach Jahren der Ohnmacht und des Verlusts an sozia-

<sup>51</sup> Max F. an Rechtsanwalt Margarethe Sch., 8. 6. 1960, BLEA, BEG/26. 893/Max und Helen F.

<sup>52</sup> Eidesstattliche Versicherung des Fritz St., New York, vom 22. 1. 1960, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/105-107.

<sup>53</sup> Singer, Entitlement, S. 9.

<sup>54</sup> Geis, Übrig sein, S. 406.

<sup>55</sup> Bergmann/Jucovy, Generations, S. 59.

lem Prestige „ist hierin einer der Beweggründe für das Insistieren auf dem Rechtsanspruch auf Rückerstattung und Entschädigung zu sehen“.<sup>56</sup> Das beschränkte sich nicht auf die unmittelbar Verfolgten, sondern auch auf deren Nachkommen. Denn Eigentum ist auch deshalb eine so wichtige Kategorie der Wiedergutmachung, weil es nicht an die (verhältnismäßig) kurze Lebenszeit eines Individuums gebunden, sondern vererbbar ist.<sup>57</sup> Nicht selten findet man daher Fälle, bei denen Kinder oder auch Enkel von jüdischen NS-Verfolgten die Rückerstattung von Gegenständen einforderten.

Das Stigma der Armut, Schwäche und Hilflosigkeit konnte mit der Wiedergutmachung in gewisser Weise gelöscht werden.<sup>58</sup> Abstrakt gesagt, konnte dadurch ein neuer sozialer Kontext entstehen, ein öffentliches Revidieren der moralischen, politischen und sozialen Exklusion der ehemals Verfolgten. Damit war zumindest offiziell die gesellschaftliche Asymmetrie zwischen der ehemals verfolgten Minderheit und der Mehrheit aufgehoben.<sup>59</sup> Konkret äußerte sich dies in der Erfahrung der Opfer, die ihr altes gesellschaftliches Ansehen wiedererlangten. So berichtete ein Mitarbeiter des BLVW, der selbst als „rassisch Verfolgter“ Anspruch auf Wiedergutmachung hatte, über seine persönliche Genugtuung, die er auch durch Entschädigung und Rückerstattung erfuhr: Über Nacht „kam statt der Ächtung die Achtung“, meinte er, und damit sei er „wieder ein vollwertiger Mensch geworden“.<sup>60</sup> Die Wiedergutmachung als ein Symbol für die persönliche Rehabilitierung konnte demnach eine bedeutsame Rolle im Erleben der Berechtigten spielen, was sich an diesem wie an zahlreichen weiteren Fällen ablesen lässt. Die Opfer nahmen gerade in der Rückerstattung persönlich Anteil, so dass das Erlebnis der Wiedergutmachung „zu einer seelischen Befriedung“ führen konnte, wie Walter Schwarz meinte.<sup>61</sup> Dementsprechend kann kaum verwundern, dass viele Berechtigte ihre Ansprüche noch jahre-, teils jahrzehntelang verfolgten, selbst dann noch, als sie das Geld wirtschaftlich gar nicht mehr benötigten.

Dabei kam noch ein anderer Aspekt mit ins Spiel: Das Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz, das auf Seiten der ehemaligen Verfolgten gering oder gänzlich zerbrochen war, wuchs mit den Wiedergutmachungsgesetzen erheblich. Die jüdischen NS-Opfer nutzten die Möglichkeit, ihr Recht einzufordern, indem sie, selbst auch in wenig aussichtsreichen Fällen, durch mehrere Instanzen klagten, bis hin zum obersten Wiedergutmachungsgericht.<sup>62</sup> Zwar gestaltete sich die Praxis der Gerichtsverfahren als durchaus problematisch für die Berechtigten. Denn wie

<sup>56</sup> Geis, *Übrig sein*, S. 336.

<sup>57</sup> Vgl. Diner, *Holocaust*, S. 69.

<sup>58</sup> Geis, *Übrig sein*, S. 336.

<sup>59</sup> Bar-On, *Expecting*, S. 4.

<sup>60</sup> Eigenhändig verfasster Lebenslauf von Fritz K. vom 24. 5. 1952, verfasst anlässlich seines 50-jährigen Abiturtreffens, BayHStA, E 15. 717.

<sup>61</sup> BFM/Schwarz Bd. I, S. 376.

<sup>62</sup> Beispielsweise wurde die Möglichkeit, vor den Entschädigungskammern der verschiedenen Instanzen zu klagen bzw. Berufung oder Revision einzulegen, von den Berechtigten während der knapp zwei Jahrzehnte, in denen über das Gros der Anträge nach bundeseinheitlichen Gesetzen entschieden wurde (also 1953 bis etwa 1970), immer sehr stark genutzt; vgl. dazu die vierteljährlichen Nachweise der Länder und des Bundes über die Abwicklung der Verfahren vor den Entschädigungs-Gerichten in: BayME, 01470/60.

schon angedeutet, machten sie die Lebensgeschichten der Opfer zu Rechtsfällen, die auf rechtserhebliche Geschehensabläufe zurechtgeschnitten wurden, „in denen die Verfahrensereignisse dominierten. Grauen und Tragik kamen darin nur andeutungsweise vor, soweit ihnen ein komplexes Entschädigungssystem Schlüssigkeit gab“.<sup>63</sup> Auch waren die vielen, insbesondere in den Rückerstattungsverfahren geschlossenen Vergleiche in der Substanz häufig unbefriedigend für die Antragsteller. Doch ermöglichten sie den ehemaligen Verfolgten, vor deutschen Behörden und Gerichten als gleichberechtigte Verhandlungspartner aufzutreten.

Die sichtbare Rückkehr zum Recht bedeutete, dass Forderungen sich auf vergangenes und begangenes Unrecht beziehen konnten.<sup>64</sup> Die Berechtigten und ihre Vertreter beharrten daher darauf, dass die Wiedergutmachung kein Gnadentakt, sondern ein Rechtsanspruch bzw. eine Rechtspflicht sei. Schon Staatskommissar Aumer machte im November 1945 darauf aufmerksam, „dass die hier in Bayern befindlichen jüdischen Leute, soweit sie aus Deutschland stammen durch die Nazis ihr gesamtes Vermögen, ihre Wohnung, ihre Geschäfte verloren haben und viele ihrer Verwandten überdies noch ihr Leben“.<sup>65</sup> Die nicht aus Deutschland stammenden Juden seien „keineswegs, wie man von mancher Seite hört, freiwillig hierher gekommen, sondern wurden von den Nazis gewaltsam, nachdem ihnen alles geraubt war, nach hier verschleppt“. Sie alle befänden „sich nicht als Bettler hier. Wenn der Nationalsozialismus nicht gewesen wäre, dann hätten sie es nicht nötig, heute die bayerischen Regierungsstellen um Hilfe zu bitten“. Knapp zwanzig Jahre später brachte Kurt G. Grossmann das gleiche Argument noch einmal rückblickend auf den Punkt: „Die Wiedergutmachung ist bestimmt kein Akt sozialer Fürsorge“, sagte er in New York vor 2 000 NS-Opfern; sie sei im Gegenteil „eine unabdingbare Haftpflicht“.<sup>66</sup> Dieser Aspekt der Wiedergutmachung ist nicht zu unterschätzen; denn mit dem Sich-Berufen-Können auf Gesetze war immer zugleich auch das Sich-Wieder-Wehren-Können verbunden – und damit das Nicht-Mehr-Opfer-Sein. So wandte sich eine Antragstellerin, empört über die Langwierigkeit ihres Entschädigungsverfahrens, an Bundespräsident Theodor Heuss: „Wenn ich mich zur Zeit des gewesenen Nationalsozialismus (damals ein Kind) nicht gegen Gewalt und Unrecht wehren konnte, heute tue ich es. Ich wehere mich 1. gegen die Unterstellungen und 2. die auferlegten Beweislasten des bayerischen Entschädigungsamtes und 3. gegen den spürbaren Unwillen in der Bearbeitung meiner Entschädigungsansprüche.“<sup>67</sup>

<sup>63</sup> Derleder, Wiedergutmachung, S. 282.

<sup>64</sup> Teitel, Justice, S. 116.

<sup>65</sup> Staatskommissar Aumer an die bayerischen Regierungspräsidenten, 16.11.1945, BayHStA, StK 13798.

<sup>66</sup> Rede von Kurt G. Grossmann am 22.3.1964, abgedruckt in: Claims Conference, Wiedergutmachung, S. 67f.

<sup>67</sup> Fanny K. an Bundespräsident Heuss, 5.3.1959, BLEA, BEG/20.247. Gleichzeitig legte sie Klage gegen ihren Entschädigungsbescheid ein und ging damit bis zum Bundesgerichtshof. In diesem Berufungsverfahren hatte die Finanzmittelstelle der Berechtigten eine Gesamtabgeltung von 3 000 DM angeboten, die sie jedoch abgelehnt hatte: Urteil des LG München I vom 30.9.1959, Urteil des OLG München vom 2.8.1961, Urteil des BGH vom 4.4.1962 sowie Vormerkung BLEA vom 24.4.1963, BLEA, BEG/20.247.

Vor allem alteingesessene bayerische Juden nutzten das BLEA als Anlaufstelle, um sich gegen subjektiv empfundene Ungerechtigkeiten oder schlechte Behandlung zu wehren. Dorthin wandte sich auch der in München lebende jüdische NS-Verfolgte Max Bechstein,<sup>68</sup> der sich immer wieder sehr nachdrücklich, oftmals sarkastisch über die seiner Meinung nach schikanöse Durchführung sowie vor allem die zeitliche Verzögerung der Wiedergutmachung beschwerte. Aus seiner Sicht war die „so genannte Wiedergutmachung [...] eine Mischung von Unfähigkeit und Nichtswollen, vom Gesetzgeber an abwärts“.<sup>69</sup> Er griff daher zur Selbsthilfe: Als ihm das Finanzamt Steuerbescheide zusandte und ihn zur Zahlung von knapp 30 000 DM aufforderte, schrieb er an das BLEA, sie sollten sich mit dem Finanzamt in Verbindung setzen. Entweder sei der Betrag durch das Entschädigungsamt a conto seiner Wiedergutmachungsansprüche zu zahlen, oder es solle die Forderung stunden, bis seine Entschädigung festgestellt und ausgezahlt sei. „Es dürfte wohl selbstverständlich sein“, so Bechstein, „dass 2 Behörden, die ein und demselben Ministerium unterstehen nicht gut eine Zahlung verlangen können, die eine andere Behörde schon längst hätte zur Auszahlung bringen müssen.“ Er werde jedenfalls eine Zahlung an das Finanzamt verweigern, solange ihm seine Wiedergutmachungsforderung nicht ausbezahlt sei. „Ich möchte in aller Deutlichkeit hervorheben“, fügte er an, „dass ich längst ein Recht auf Zahlung seitens des B.L.E.A. habe und kein Bittsteller bin, was scheinbar nicht immer in Entschädigungsfällen den betr[effenden] Beamten klar ist.“<sup>70</sup> Bechsteins Drohung, die Verknüpfung von Entschädigungsansprüchen und das Nicht-Zahlen von Steuern notfalls gerichtlich klären zu lassen, wirkte. Nun erhielt er, nach über sechsjähriger Wartezeit, innerhalb von zwei Monaten seine Wiedergutmachungsleistungen.<sup>71</sup>

Gerade in solchen Beschwerdebriefen lässt sich eine weitere wichtige immaterielle Wirkung von Rückerstattung und Entschädigung erkennen. Denn die Wiedergutmachungsverfahren boten auch eine Plattform für die Opfer, ihre Geschichte zu erzählen, Gehör zu finden.<sup>72</sup> Nach heutigen Maßstäben mag das keine Besonderheit sein, da „Victimhood“ in Teilen der Gesellschaft eher mit sozialem Prestige verbunden und wichtiger Bestandteil öffentlicher Diskurse ist. In der Nachkriegszeit war die Wiedergutmachung im Grunde die einzige Möglichkeit, über die erfahrene Verfolgung Auskunft zu geben. Auch wenn die Verfahren aufreibend und aus subjektiver Sicht nicht erfolgreich waren, wenigstens konnten die Opfer damit eine Aufmerksamkeit für ihre Verfolgungsgeschichte erreichen, und zwar nicht nur in den Behörden, sondern zum Teil auch international.<sup>73</sup>

Im Übrigen ermöglichte gerade die Aufzählung und Bezifferung der verschiedenen Verluste und Schädigungen erst, ein Bild der Verfolgung und Verbrechen während des NS-Regimes zu zeichnen. Auf den Formularen der Rückerstattungs- und Entschädigungsämter waren Details zur Verfolgung anzugeben. Fragen bzgl.

<sup>68</sup> Name aus datenschutzrechtlichen Gründen verändert.

<sup>69</sup> B. an BLEA, 4. 6. 1956, BayHStA, E 17. 295.

<sup>70</sup> B. an BLEA, 27. 12. 1956, BayHStA, E 17. 295.

<sup>71</sup> Bescheid BLEA vom 20. 2. 1957, BayHStA, E 17. 295.

<sup>72</sup> Minow, *Vengeance*, S. 93; auch Weigel, *Wiederkehr*, S. 9.

<sup>73</sup> Vgl. Barkan, *Guilt*, S. 323.

der Vorgänge um die Beraubung wurden dabei ebenso gestellt wie zu beteiligten Tätern und Profiteuren. „Wie hieß Ihr Aufseher oder Capo?“, „Wie benahm er sich zu Ihnen?“ oder „Wer war besonders gemein zu den Inhaftierten?“ waren vorweggenommene Ermittlungen, die ansonsten erst viel später in einzelnen Prozessen wieder angestellt wurden. Nicht wenige Antragsteller machten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch und nannten Namen – solche, die ihnen negativ oder auch positiv in Erinnerung waren.<sup>74</sup> Psychiater erkannten darin einen wichtigen Aspekt der Wiedergutmachung, nämlich dass mit der „rechtlichen Anerkennung seines Status als Opfer der Verfolgung [...] die persönliche Anerkennung als Opfer dieses Verfolgungsgeschehens untrennbar verbunden“ sei. Denn die „Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte erhält durch die Anweisung eines schuldigen Täters einen Bezugsrahmen, innerhalb dessen neue Orientierungs- und Stützpunkte aufgebaut werden können“.<sup>75</sup> Etwas einfacher gewendet und in den Worten des Historikers könnte man sagen: „Der Wunsch der Opfer nach Sühnung von Verbrechen ist ein elementares Bedürfnis, das eine zweifelsfreie Rekonstruktion des Geschehens verlangt, um als Rechtfertigung für Gerechtigkeit und womöglich materielle Wiedergutmachung zu dienen.“<sup>76</sup>

Immerhin waren die Berechtigten damit durch ihre Entschädigungs- und vor allem Rückerstattungsansprüche nicht mehr auf ein passives Opfer-Sein reduziert, sondern aktive Subjekte, die von der Gesellschaft und vom Staat wahrgenommen werden mussten. Für eine gewisse Zeit war Wiedergutmachung in Bayern und Deutschland somit ein Aushandlungsprozess, in dem nicht nur Ansprüche definiert wurden, sondern auch Verantwortung für vergangenes Unrecht festgelegt wurde. Im übertragenen Sinne kam auf diese Art zur rein materiellen Kompensation die Wirkung, das Unrecht „aufzuheben“, das heißt, es nicht nur soweit überhaupt möglich zu reparieren, sondern es in die öffentliche Erinnerung, wenn gleich verändert, aufzunehmen.<sup>77</sup> Schon im Wort „Feststellungsbescheid“, mit dem nicht nur die Höhe der Entschädigungssumme, sondern das vorangegangene Unrecht und die individuellen Schäden „festgestellt“ wurden, ist diese Nebenwirkung der Wiedergutmachung ersichtlich. Übrigens sprachen auch die bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetze in ihren Präambeln aus, dass den Verfolgten Unrecht geschehen sei; in dieser Zeit gab es wohl keinen anderen Ort für ein derartiges Eingeständnis des westdeutschen Staates. Dementsprechend meinte der erfahrene Gutachter William G. Niederland resümierend über die Wiedergutmachung, für die überlebenden Opfer des nationalsozialistischen Regimes „war es nicht eine bestimmte Summe (oft klein genug) in Geld, die am meisten zählte, sondern die ihnen damit zugebilligte Anerkennung ihres Leids“.<sup>78</sup>

Diesem Idealbild stand gleichwohl nur allzu oft eine eher raue Wirklichkeit gegenüber; und in der Praxis ging die rehabilitierende Wirkung von Rückerstat-

<sup>74</sup> Stellvertretend für die Anträge hier Formulare für Antrag auf Ausstellung eines Ausweises für ehemalige KZ-Insassen von 1945, BLEA, BEG/46.502.

<sup>75</sup> Keilson, Reparationsverträge, S. 138f.

<sup>76</sup> Jarusch, Zeitgeschichte, S. 18.

<sup>77</sup> Vgl. dazu Tanner, Geschichtswissenschaft, S. 274.

<sup>78</sup> Niederland, Folgen, S. 235. Vgl. dazu de Haan, Paths, S. 68.

tung und Entschädigung nicht selten einher mit unangenehmen, zum Teil traumatisierenden Begleiterscheinungen. Das mag paradox klingen, doch schließen sich positive und negative Effekte der Wiedergutmachung in der Erfahrung der Berechtigten nur vordergründig aus. Denn im Gegensatz zum Gesetzgeber zählte für den Antragsteller nicht nur das *geschriebene*, sondern auch das *gelebte* Recht. Die Anerkennung der jüdischen Opfer fand kaum innerhalb der Gesamtgesellschaft statt, sondern in einer Art gesellschaftlicher Nische. Das Verhältnis zwischen Tätern und Opfern, von Verfolgten und Verfolgern, von Schikanierten und Begünstigten wurde nur in wenigen Fällen revidiert, neu bestimmt, ihr Verhältnis zueinander nur selten neu balanciert.<sup>79</sup> Diese Seite der Wiedergutmachung blieb wohl zu weiten Teilen ein rein theoretischer Aspekt, zumindest in den ersten Jahren nach dem Krieg. Auch damit ist zu erklären, dass die Anspruchsberechtigten nicht immer, wie man vielleicht aus heutiger Sicht erwarten würde, mit erstarktem Selbstbewusstsein auftraten – häufig war eher das Gegenteil der Fall.

Ein Blick in die Wiedergutmachungsakten zeigt, dass die ehemals Verfolgten in ihrer Korrespondenz mit den Wiedergutmachungsämtern eher selten einen fordernden Ton anschlugen. Dankbarkeit, sogar Unterwürfigkeit gegenüber der Bürokratie finden sich öfter als lautstark vorgetragene Forderungen oder Aggression. Auffällig ist diese Haltung vor allem bei den Entschädigungsverfahren. Kaum einmal trat jemand so auf, wie man es mit dem heutigen Deutungshorizont, der von einem Recht auf moralische und finanzielle Rehabilitierung ausgeht, vielleicht erwarten würde. Gerade für Fälle, in denen der Entschädigung aufgrund der prekären Lebenssituation eine große Rolle zukam, war die Haltung gegenüber den deutschen Behörden stark von Dankbarkeit bestimmt. Beispielhaft dafür ist der Briefwechsel zwischen dem Landesentschädigungsamt in München und einem ursprünglich aus Franken stammenden jüdischen Geschäftsmann. Er trat vom ersten Wiedergutmachungsantrag im Jahre 1950 bis zu seinem Tod 1977 gegenüber den bayerischen Behörden immer höflich, mitunter sogar unterwürfig auf: Er bat „um Geduld“, wenn er geforderte Unterlagen aus den USA nach München zu senden hatte, war dem Amt „sehr verbunden“, wenn er etwas benötigte und bedankte sich, wenn er z.B. über Rentenanpassungen benachrichtigt wurde und erwartete „dankbar und gerne“ die Nachrichten des BLEA bzgl. seiner Entschädigung. Er dankte „für jede Hilfe, die Sie mir zuteil werden lassen können im Rahmen der geltenden Gesetze“ und ließ es sich nicht nehmen, in einem rührenden Brief an das Amt in München „einmal vom Herzen zu danken für Ihre monatlichen Überweisungen – gegenwärtig DM 1309.– – die mir eine große Hilfe sind in jeder Beziehung“.<sup>80</sup>

Das zurückhaltende und oft bittstellerische Auftreten der Berechtigten hing auch damit zusammen, dass ihre „Lebensbewältigung“, wie das die Psychologie nennt, generell problematisch war: Ein Gefühl der Isoliertheit, die schwierige soziale Integration, verfolgungsbedingte Traumata und Suizidgedanken – all das ist in den psychologischen Gutachten von jüdischen Antragstellern sehr oft zu fin-

<sup>79</sup> Vgl. König, Zukunft, S. 183.

<sup>80</sup> Vgl. diverse Schreiben von Max F., Ohio/USA, an das Entschädigungsamt, BLEA, BEG/26. 893; sowie vom 10. 6. 1972, BLEA, Generalakten/B2 („Anonym“).

den.<sup>81</sup> Entgegen der landläufigen Vorstellung waren beruflicher Abstieg, Arbeitslosigkeit und vorzeitige Verrentung die Regel bei ehemaligen jüdischen Verfolgten, beruflicher oder wirtschaftlicher Erfolg dagegen die Ausnahme. Außerdem führten gerade die Entschädigungsverfahren mit der aufwändigen ärztlichen Begutachtung, ihrer langen Dauer und den oft kaum nachvollziehbaren bürokratischen Hindernissen zu erheblichen psychischen und physischen Belastungen für die Antragsteller. Denn wie sollte etwa der Überlebende eines Konzentrations- oder Vernichtungslagers damit umgehen, dass er auf amtlichen Formularen die schlimmsten Jahre seines Lebens exakt nachzeichnen sollte und ihm dabei auch noch Beweise abverlangt wurden? Die bürokratisch-rechtliche Abstraktion der erlittenen Schädigungen und Verluste machte den ehemals Verfolgten das Wiedergutmachungsverfahren häufig zur Qual.

Was aus Verwaltungssicht plausibel gewesen sein mag, stellte sich im individuellen Erleben des Berechtigten nicht selten als eine Schikane dar, wie der Brief eines russischen ehemaligen KZ-Häftlings zeigt. Ihm sei es „eigentlich einerlei, von wo, aus welchem Konzentrationslager“ er diese „unglückselige Bescheinigung bekomme“. Er „benötige nur eine“, obwohl er „in vier Konzentrationslagern war“. Wenn er damals, zur Zeit der Verfolgung, die Voraussetzung für Entschädigungsleistungen gehaut hätte, so meinte er bitter, hätte er „bei Hitler persönlich wegen dieser Bescheinigung nachgefragt“.<sup>82</sup> Dabei stand am Ende solcher Entschädigungsverfahren oft genug ein kaum nennenswerter Betrag. Da beispielsweise die DPs in aller Regel nur „Entschädigung für Schaden an Freiheit“, also für ihre Inhaftierung in einem Konzentrationslager geltend machen konnten, wofür das Gesetz 150 DM pro Monat vorsah, erhielten viele Antragsteller nach monatelangem Verfahren häufig nur einige hundert Mark an Wiedergutmachungsleistung. Da nur volle Monate für die Haftentschädigung angerechnet wurden, kam es zu der bizarren Situation, dass zum Beispiel jüdische NS-Opfer, die im Zuge des Novemberpogroms 1938 für drei oder vier Wochen im KZ gewesen waren, keinen Pfennig erhielten. Beinahe grotesk muss diese gesetzliche Regelung auch auf ehemalige Inhaftierte des KZ Dachau gewirkt haben, die am 29. April 1945 befreit worden waren – nach den Regelungen des Wiedergutmachungsgesetzes einen Tag „zu früh“, denn sie erhielten nur noch für den März als letzten „vollen“ Monat Entschädigung. Der April zählte nicht für die Berechnung; im individuellen Erleben der Berechtigten freilich war gerade dieser Monat von besonderer Angst und Not geprägt gewesen.<sup>83</sup> Dies ist eines von zahlreichen Beispielen, an denen die Differenz zwischen Verfolgungs- und Wiedergutmachungswirklichkeit klar hervortritt.

So sahen die Überlebenden die Verfahrensschwierigkeiten nicht selten als symptomatisch dafür an, dass sich in Deutschland seit der Verfolgung substan-

---

<sup>81</sup> Vgl. auch die Untersuchung von Nahid Freudenberg, der aus der Praxis eines Entschädigungs-Gutachters berichtet und eine statistische Auswertung seines Materials vorgenommen hat (vgl. v.a. S. 49–51). Zur Einordnung der Bewältigung der verschiedenen Opfergruppen vgl. u.a. Meyer, Bewältigungsmuster.

<sup>82</sup> Zit. nach Distel, Hilferufe, S. 236.

<sup>83</sup> Vgl. z.B. so einen Fall in BLEA, BEG/7041.

tiell nichts geändert habe. Denkt man etwa an die Regelungen bzgl. der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, so muss man sich Folgendes vor Augen halten: Für viele ehemals Verfolgte mit traumatischen psychischen und physischen Erlebnissen, die sie durch Inhaftierung in Konzentrations- oder andere NS-Lager erlitten hatten, war die Auflage, Kenntnisse in der Sprache ihrer früheren Verfolger in Form eines Diktats nachzuweisen, eine demütigende Erfahrung. Auch wenn bei der Bewertung dieser Vorgänge immer zwischen systematischen, also gesetzlichen Vorgaben auf der einen Seite und behördlichem Handlungsspielraum auf der anderen Seite unterschieden werden muss, konnten die NS-Opfer die Entschädigungsverfahren häufig nur als Zumutung, als Schikane empfinden. So wurden immer wieder Briefe an Anwälte, Behörden, Gerichte oder andere Stellen verfasst, in denen das mangelhafte Durchführungstempo, überzogen penible Beweiserhebung, aber auch strukturelle Probleme und Härten der Wiedergutmachungsgesetzgebung beklagt wurden. Ein ehemaliger jüdischer KZ-Häftling meinte einmal bitter gegenüber dem BLEA-Präsidenten: „Meine Leiden sind die Folgen unmenschlicher Misshandlung in den K.Z. Lagern. Mit der Beschreibung dieser Misshandlungen will ich Sie verschonen, mache Sie aber darauf aufmerksam, dass ich Sie im Hinblick auf die offenbare Verschleppung meiner Angelegenheit für die Verschlimmerung meiner Leiden verantwortlich mache. Durch Vorenthaltung der mir zukommenden, längst fälligen Gelder schaufeln Sie mir das Grab. Ich bin derart verzweifelt, dass ich für den Fall weiterer Verschleppung mich zur Einreichung einer bitteren Beschwerde bei der Abteilung für Menschenrechte der Vereinten Nationen gezwungen sehe. [...] Ich hoffe, dass Sie es nicht dazu kommen lassen, indem Sie mir mein Restguthaben wie auch das Restguthaben für meine Ehefrau, bald wie möglichst zur Auszahlung anweisen.“<sup>84</sup>

Die rechtlichen Unzulänglichkeiten insbesondere der frühen Entschädigungsgesetze erschwerten die Beweisführung in den Verfahren zusätzlich. Gerade im Zusammenhang mit der Haftentschädigung führten kleinliche und realitätsferne Regelungen dazu, dass die Antragsteller nicht selten am ehrlichen Willen der Ämter zur Wiedergutmachung zweifeln mussten. Beispielsweise führte ein ehemals Verfolgter jahrelang mit dem BLEA Verhandlungen darüber, ob seine Flucht als Haftzeit angerechnet werden könne. Er war 1938 infolge des 9. November im KZ Dachau inhaftiert gewesen, während des Kriegs lebte er unter anderem in den „Judenlagern“ Berg am Laim und Milbertshofen in München, wo er schwere Zwangsarbeit zu leisten hatte. Im Sommer 1943 entzog er sich einer neuerlichen Verhaftung durch Flucht; er konnte sich zunächst in München, später im Bayerischen Wald bis zur Befreiung durch die US-Truppen versteckt hal-

<sup>84</sup> Pinches G. an BLEA-Präsidenten Troberg, 6.5.1957, BLEA, BEG/41.117. Dass solche Eingaben allerdings nicht völlig wirkungslos blieben, zeigt gerade dieser Fall: Der ehemalige Verfolgte wandte sich nämlich nicht nur an das BLEA, sondern auch an den Bundeskanzler, der sich prompt für ihn einsetzte. Erst hatte er jahrelang warten müssen, nach diesen Briefen dauerte es nur noch einige Wochen, bis er die geforderte Entschädigung ausbezahlt bekam: Botschaft der Bundesrepublik in Washington an BLEA, 10.7.1956, und Bescheid BLEA über Restentschädigung wegen Schaden an Freiheit vom 26.8.1957, BLEA, BEG/41.117.

ten.<sup>85</sup> Diese Zeit in den „Judenlagern“ sowie in der Illegalität wurde ihm jedoch mit Verweis auf das BErgG, wonach haftähnliche Zustände nur als solche angesehen wurden, wenn „menschenunwürdige Bedingungen“ vorgelegen hatten, nicht auf die Haftentschädigung angerechnet.<sup>86</sup> Bitter meinte er dazu, es entbehre „nicht einer gewissen Komik, eine Einweisung in dieses Lager [gemeint ist Milbertshofen] bagatellisieren zu wollen“: „Die täglichen Besuche der S.S. Horden [...] sowie die Tatsache, dass vom frühen Morgen bis zum Abend schwere Arbeit gefordert wurde und zwar – und darauf kommt es an – ohne jede Rücksicht auf körperliche Tauglichkeit und Gesundheit, machten den Aufenthalt allein schon zu einer seelischen Qual. Wenn eine Behörde ‚nach bisher getroffenen Feststellungen‘ den Aufenthalt in Milbertshofen scheinbar als Sommerfrische ansieht, so wäre es an der Zeit diese Fehlentscheidung zu rektifizieren. Mit dem Wiedergutmachungsgedanken stehen solche Entscheidungen nicht im Einklang.“<sup>87</sup>

Die überaus komplexe juristische Materie Wiedergutmachung verlangte den Opfern ab, ihre Verfolgungsgeschichte in mehrere Anträge – also Schadenstatbestände – zu zerlegen, lebensweltlich Konkretes zu abstrahieren. Auch daher waren die Entschädigungsverfahren für die Berechtigten oftmals sehr strapaziös. Schließlich waren sie dabei über Monate, oft Jahre in eine aufreibende Prozedur eingebunden, die sie zu ständigen Kontakten mit Ärzten, Behörden und Gerichten zwang; das trug wesentlich mit dazu bei, dass es ihnen lange Zeit verwehrt blieb, zu einer Art Alltagsnormalität zurückzukehren.<sup>88</sup> Auch stellte es für die meisten NS-Opfer eine große Überwindung dar, Handlungen, die sie oder ihre Angehörigen entwürdigt und gedemütigt hatten, zu beschreiben. Viele erlebten die Befragungen wie ein peinliches Geständnis.<sup>89</sup> Die Folge war in manchen Fällen eine schwere Retraumatisierung durch die Entschädigungsverfahren.<sup>90</sup> Es gibt Hinweise darauf, dass mancher Überlebende daher von vornherein auf seine Wiedergutmachungsansprüche verzichtete, da er fürchten musste, „von den Behörden zu Bittstellern degradiert und zu Lügner abgestempelt zu werden“.<sup>91</sup> So war durchaus nicht jede Form des Sprechens über die Verfolgung befreiend oder gar erlösend.<sup>92</sup> Vor diesem Hintergrund kann es auch kaum verwundern, dass Wiedergutmachung, speziell Entschädigung, kein Thema war, über das man sprach.

<sup>85</sup> Beilage zum Entschädigungsantrag vom 8. 6. 1950, BayHStA, E 17. 295.

<sup>86</sup> BLEA an Max B., 2. 9. 1954, BayHStA, E 17. 295.

<sup>87</sup> Max B. an BLEA, 6. 11. 1954, BayHStA, E 17. 295. Letztlich bekam er für die Zeit in der Illegalität nachträglich Haftentschädigung, für den Aufenthalt in Milbertshofen jedoch nicht, da man dort abends nach Hause gehen konnte, was nicht als Haft angesehen wurde: Bescheid BLEA vom 5. 3. 1955, BayHStA, E 17295. Vermutlich hätte er später, nach BESchIG, dafür doch Entschädigung erhalten können, da dieses Gesetz unter Freiheitsentzug auch ein „Leben unter haftähnlichen Bedingungen“ verstand.

<sup>88</sup> Mehrere Fälle diesbezüglich ausführlich dargestellt in Jacob, Beurteilung.

<sup>89</sup> Chaumont, Konkurrenz, S. 217.

<sup>90</sup> Vgl. zu psychischer Belastung, Retraumatisierung und Diskriminierung der Berechtigten in den Entschädigungsverfahren Bergmann/Jucovy, Generations, S. 62–82.

<sup>91</sup> Vogt-Heyder, Gedanken, S. 63.

<sup>92</sup> Boll, Sprechen, S. 412.

*Wiedergutmachung und Remigration*

Für die Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland brauchten die jüdischen Verfolgten nicht nach Gründen zu suchen – sie waren evident; Emigration und Exil waren ja zwangsweise erfolgt. Völlig anders verhielt es sich bei der Frage nach der Rückkehr in das frühere Heimatland: Diese Entscheidung war (im Prinzip) eine freiwillige, und es mussten gute Begründungen, Anlässe, mitunter sogar Entschuldigungen dafür gefunden werden, zur „verfluchten Erde“ zurückzukehren.<sup>93</sup> Es war die Zeit, als der Jüdische Weltkongress bei seiner ersten Tagung nach dem Krieg 1948 in einer Resolution die Juden in aller Welt ermahnte, sich „nie wieder auf dem blutgetränkten deutschen Boden anzusiedeln“.<sup>94</sup> Im Unterschied zu politisch motivierten Emigranten, die in ihrer Selbstwahrnehmung eher auf Zeit Verbannte, Exilierte waren, empfanden Juden ihre Flucht in der Regel als endgültige Auswanderung.<sup>95</sup> Dieser Umstand wirkte sich stark auf den Grad der prinzipiellen Remigrationsbereitschaft der jeweiligen Gruppe aus und erklärt, warum die Diskussion über die Rückkehr nach Deutschland unter politischen Emigranten wesentlich konkreter und „positiver“ geführt wurde als unter jüdischen.<sup>96</sup> Über den tatsächlichen Umfang der Remigration sind nach wie vor kaum verlässliche Aussagen zu treffen;<sup>97</sup> dennoch steht fest, dass auch eine größere Zahl jüdischer NS-Opfer im Lauf der Zeit wieder in ihre alte Heimat zurückkehrte.<sup>98</sup>

Es wird häufig übersehen, dass schon unmittelbar nach Kriegsende zunächst nicht die politisch Exilierten, sondern emigrierte deutsche Juden, die insbesondere in der amerikanischen Besatzungsarmee Dienst taten, nach Deutschland kamen. Zwar hatten die meisten von ihnen nicht vor, im Land ihrer Verfolgung auf Dauer zu bleiben. Doch einige fanden gerade im Prozess der Aufarbeitung ihrer NS-Verfolgung, etwa in der Gerichtsbarkeit, eine Aufgabe, die sie für längere Zeit und nicht selten für immer an Deutschland band. Auf die zahlreichen, in der Wiedergutmachung tätigen deutschen jüdischen Juristen wird später noch genauer eingegangen. Zudem kamen in den 1950er Jahren jüdische Auswanderer nach Deutschland, viele davon auch nach Bayern, deren Remigrationsmotive häufig finanzieller Art waren. Nicht zuletzt machte es auch die oben erwähnte symbolische Dimension der Wiedergutmachung manchen Überlebenden des Holocaust überhaupt erst möglich, sich in Deutschland (wieder) niederzulassen.<sup>99</sup> Der jüdische Wieder-

<sup>93</sup> Vgl. u.a. Richarz, Juden, S. 14.

<sup>94</sup> Zit. nach Brenner, Epilog, S. 35.

<sup>95</sup> Walter, Bemerkungen, S. 172.

<sup>96</sup> Lehmann, Rückkehr, S. 44. Zur neuesten Literatur bzgl. Emigration/Remigration vgl. Stöver, Emigration, S. 619–621.

<sup>97</sup> Es existiert keine amtliche Statistik darüber, wie viele Remigranten nach 1945 nach Deutschland kamen, man schätzt jedoch, dass etwa 35 000 bis 40 000 deutschsprachige politische Emigranten nach Deutschland zurückkehrten, dagegen nur etwa 10 000 jüdische Flüchtlinge: Vgl. Lehmann, Rückkehr, S. 62f.

<sup>98</sup> Abzulesen ist das beispielsweise daran, dass in den Jahren der großen bundeseinheitlichen gesetzlichen Wiedergutmachungsregelungen (1953, 1956, 1957) die Anmeldungen nach Grundgesetz Art. 116/2 (Wiedereinbürgerung) besonders hoch waren; vgl. Statistik bei Lehmann, Wiedereinbürgerung, S. 100f.

<sup>99</sup> Vgl. Winstel, Remigration.

gutmachungs-Anwalt Edward Kossoy meint, es sei nicht zu unterschätzen, „dass durch die Wiedergutmachung bei vielen ehemaligen Verfolgten, die ja über die ganze Welt verstreut lebten, das Verhältnis zu Deutschland, seinen Menschen und seiner Kultur wieder besser wurde“. <sup>100</sup> Zahlreiche deutsche jüdische Emigranten, so seine Erfahrung der 1950er und 1960er Jahre, kehrten „wegen der Wiedergutmachung nach Deutschland zurück“.

Für viele stellte die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen den ersten Kontakt mit Deutschland, genauer gesagt mit der Bundesrepublik, seit ihrer Flucht dar. Entschädigungs- und Rückerstattungsangelegenheiten konnten zwar auch vom Ausland aus geregelt werden – freilich nur, wenn man westlich des Eisernen Vorhangs lebte. Doch viele ehemalige NS-Verfolgte taten ihren ersten Schritt auf deutschen Boden wegen und dank ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten. So erinnert sich die in Nürnberg geborene Malka Schmuckler: „Die Beziehung zu Deutschland kam zum ersten Mal wieder ein bisschen in mein Leben, als jeder von uns fünftausend Mark bekam dafür, dass wir unsere Schulbildung unterbrechen mussten, sowohl mein Mann als auch ich. Es war ja nicht so sehr viel Geld, aber für junge Leute doch eine Summe, und da hat mein Mann gesagt: ‚Dann wollen wir uns erst einmal Europa angucken!‘“ <sup>101</sup>

Die beiden aus Israel kommenden Juden besuchten also Europa, zunächst aber nicht Deutschland. Zu diesem Schritt waren sie erst zwei Jahre später bereit, und wieder spielten Entschädigungsansprüche eine Rolle. Malka Schmucklers Schwiegervater, der sich um seine Wiedergutmachung persönlich in Deutschland hätte kümmern müssen, meinte: „Also, wenn ihr da hinfahrt, dann unterstütze ich euch, dass ihr da bleiben könnt mit der Familie, und ihr kümmert euch um meine Wiedergutmachung!“ Dies führte zur ersten Wiederbegegnung mit Deutschland für die beiden; erst 1967 jedoch ließen sie sich dort wieder ganz nieder, wo die Familie bis heute lebt. Dieses Zögern der jüdischen Remigranten, diese Rückkehr auf Raten war durchaus typisch. Der Großteil von ihnen plante nicht, wieder in Deutschland ansässig zu werden. Unterstützend mag vor allem in den ersten Jahren nach dem Krieg gewirkt haben, dass Philipp Auerbach die Rückkehrer nicht nur bei der Verfolgung ihrer Ansprüche unterstützte; vielmehr half er gerade auch mittellosen und bedürftigen Berechtigten mit kleinen und mittleren Beträgen, damit sie die Reise und ihren Unterhalt in München für diese Zeit finanzieren konnten. <sup>102</sup>

Häufig ging ein erster besuchsweiser Aufenthalt in der alten Heimat mit der Klärung der Restitutionsfragen einher, insbesondere wenn eine Rückerstattung in natura angestrebt wurde. Aus verschiedenen Gründen blieben die Berechtigten mit ihren Familien dann manchmal in Bayern hängen. Oft hinderte eine Krankheit die jüdischen Antragsteller, sogleich nach Abwicklung ihrer Wiedergutma-

<sup>100</sup> Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, Abs. 13.

<sup>101</sup> Hier und im Folgenden zit. nach Jürgens, Emigration, S. 110; vgl. auch Schmuckler, Gast, S. 117ff.

<sup>102</sup> Vgl. z.B. im oben genannten Fall Hannah Schäler bewilligte er 400 DM (Aktennotiz Generalanwalt an Amtskasse vom 17. 8. 1949, BayHStA, E 78.070). Diese Beträge wurden dann später, sofern Entschädigungsansprüche festgestellt wurden, mit diesen verrechnet.

chungsangelegenheit wieder in ihre neue Heimat Israel, USA etc. zurückzugehen; diese meist plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts mögen mitunter auch psychosomatisch bedingt gewesen sein und den Berechtigten mehr oder minder unterbewusst einen Vorwand geliefert haben, in Deutschland zu bleiben.<sup>103</sup> Andere wiederum fanden in den wieder entstehenden jüdischen Gemeinden eine Aufgabe und ließen sich von dem Gefühl binden, für den Wiederaufbau jüdischen Lebens gebraucht zu werden. Die Rückerstattungsakten in Bayern berichten von zahlreichen Fällen wie dem David Schusters, des langjährigen Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Würzburg, dessen Vater Mitte der 1950er Jahre nach Franken zurückkehrte, um sich um den verlorenen Grundbesitz zu kümmern. Für ihn war es „ein Prinzip, dass niemand derjenigen, die sich unseren Besitz mit Gewalt angeeignet hatten, in diesem Besitz blieb“.<sup>104</sup> Ganz offensichtlich fiel wie im Falle Schuster bei vielen die immaterielle, symbolische Wirkung der Wiedergutmachung besonders ins Gewicht. Die Rückkehr in das frühere Lebensumfeld war somit an die – zumindest teilweise – Wiederherstellung der verloren gegangenen vormaligen Lebenssituation geknüpft; und das beschränkte sich nicht nur auf die Rückerstattung, etwa von Grundstücken, Häusern oder Geschäften, sondern galt auch für den Bereich der Entschädigung.

Andere jüdische NS-Verfolgte hatten eher äußere Gründe, wegen Entschädigungs- oder Rückerstattungsleistungen zumindest zeit- oder „probeweise“ einen Schritt auf deutschen Boden zu tun. Wirtschaftliche Motive zur Remigration wurden und werden zwar von den Betroffenen zumeist nur ungerne zugegeben.<sup>105</sup> Aber natürlich versuchten die jüdischen Remigranten auch finanziell an ihr Vorkriegsleben wieder anzuknüpfen.<sup>106</sup> Denn es war ja keineswegs so, dass sich die emigrierten Juden nach ihrer Emigration ohne weiteres und rasch eine sichere wirtschaftliche Existenz aufzubauen vermochten. Häufig konnten sie auf ihrer Flucht vor den NS-Verfolgern nur ihr Leben retten, Eigentum und Wertgegenstände hatten sie zumeist zurücklassen müssen; und auch nach dem Krieg war es nur eine relativ kleine Minderheit, die sich schon bald wieder selbst helfen konnte. Gerade Juden, die in Deutschland freie Berufe ausgeübt hatten, taten sich in ihren Auswanderungsländern oftmals sehr schwer, beruflich wieder Fuß zu fassen und nutzten die materiellen Vorteile der Wiedergutmachungsleistungen dazu, von neuem eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen.<sup>107</sup>

War die Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland bzw. aus Europa gelungen, waren die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Berufswegs in der Regel ungünstig. Ein Neuanfang konnte am fortgeschrittenen Alter, an der mangelnden Einbindung in die so wichtigen sozialen und professionellen Netzwerke, an sprachlichen, rechtlichen und bürokratischen Hürden und dem Verlust finanzieller Mittel scheitern. Zudem war die wirtschaftliche Situation in Palästina bzw. Israel, wohin viele emigrierten, in der Nachkriegszeit bekannter-

<sup>103</sup> In den Einzelfallakten der Wiedergutmachungsämter finden sich mehrere derartige Fälle.

<sup>104</sup> Zit. nach Brenner, Holocaust, S. 174.

<sup>105</sup> Kliner-Fruck, Überleben, S. 184.

<sup>106</sup> Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 61.

<sup>107</sup> Hier und im Folgenden vgl. Münzel, Kontinuität.

maßen sehr schlecht: Von der Staatsgründung 1948 bis zum Beginn der 1950er Jahre litt die ökonomische Entwicklung unter dem Unabhängigkeitskrieg von 1948/49 und der Masseneinwanderung, die bis etwa 1951 andauerte. Hohe Inflation und Arbeitslosigkeit waren die Folge, auf die mit Rationierungen und Sparmaßnahmen von Seiten des Staates reagiert wurde.<sup>108</sup> Ökonomische Erwägungen, insbesondere die Aussicht auf bessere berufliche Chancen gaben daher in vielen Fällen den Anstoß zur Rückkehr nach Deutschland, aber auch das Interesse an sozialen und finanziellen Hilfen wie zum Beispiel Renten, Kranken- und Sozialhilfe sowie Wiedergutmachungsleistungen.<sup>109</sup> Allerdings galt das weniger für junge als für ältere Leute, die sich mit der sozialen und beruflichen Integration in den Auswanderungsländern schwer taten.

Entschädigungsrenten wurden in den Emigrationsländern zwar ebenfalls ausbezahlt und halfen auch dort ehemals deutschen jüdischen Familien. Doch zum einen waren etwa in Israel die Steuern für Entschädigungsleistungen sehr hoch, während sie in Deutschland steuerfrei zur Auszahlung kamen.<sup>110</sup> Zum anderen kamen gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit, als es noch keine bundeseinheitliche Wiedergutmachungsregelung gab und Entschädigungsansprüche zwar festgestellt, aber noch nicht ausbezahlt wurden, ausgewanderte Juden nach Deutschland, um Soforthilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Gerade Letzteres spielte für remigrierte Familien nicht selten eine wichtige Rolle bei der Entscheidung, sich in Deutschland wieder anzusiedeln. Später, mit der Novellierung des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahre 1956, kam dann Unterstützung für remigrationswillige Juden ganz explizit zur Geltung. Dieses Gesetz sah eine „Rückwanderersoforthilfe“ von 6 000 DM für Remigranten vor, was zu einem erheblichen Anstieg der Remigrantenzahlen führte. In den Wiedergutmachungsakten finden sich immer wieder Fälle, in denen ehemalige Verfolgte oder deren Hinterbliebene diese Regelung zum Anlass nahmen, nach Deutschland zu kommen.<sup>111</sup> Ferner wurden Rückwanderer auch bei der Vergabe von Vorschüssen besonders berücksichtigt, die mit Blick auf die festzustellenden Wiedergutmachungsansprüche ausbezahlt wurden.<sup>112</sup> Zudem bewegten medizinische Heilverfahren, die auf die später zu zahlende Wiedergutmachung angerechnet wurden, manchen älteren und kranken jüdischen Emigranten zur gänzlichen Rückkehr nach Deutschland.<sup>113</sup> Im Übrigen beschleunigte ein persönliches Erscheinen auf den Ämtern in aller Regel erheblich das Verfahren. Wo Antragsteller sonst lange nichts von den Behörden zu hören bekamen, konnte ein Besuch in München die Vorgänge erheb-

<sup>108</sup> Erst ab Mitte der 1950er Jahre herrschte wirtschaftliches Wachstum, u.a. dank der deutschen Wiedergutmachungsleistungen aus dem Luxemburger Abkommen. Vgl. dazu u.a. Ginor, *Impact*.

<sup>109</sup> Lehmann, *Rückkehr*, S. 56f.

<sup>110</sup> Vgl. z.B. § 14/8 oder § 17/3 des BErgG.

<sup>111</sup> van Dam, *Juden*, S. 907f. Das galt nicht nur für Bayern, sondern auch für andere Bundesländer, insbesondere die Großstädte. Vgl. dazu auch das laufende Projekt von Matthias Langrock (Universität Bochum) zur Wiedergutmachung in Köln.

<sup>112</sup> § 24, Abs. 4 und 9 der Dienstanweisung des BayMF zur Durchführung des BEG vom 14. 11. 1956, BayMF, O1470-25/1.

<sup>113</sup> Kliner-Fruck, *Überleben*, S. 168.

lich abkürzen.<sup>114</sup> Auch wenn die meisten mit dem Vorhaben nach Deutschland kamen, nur zur Erledigung ihrer Wiedergutmachungsangelegenheiten und für kurze Zeit ihre alte Heimat zu besuchen, ließen sich etliche – einmal in Deutschland angekommen – wieder hier nieder.<sup>115</sup>

Alle bis hierher genannten Faktoren trafen nur auf deutsche bzw. bayerische Juden zu; denn nur wer vor oder während der Verfolgung in Deutschland gelebt hatte und geflohen war, konnte im engeren Sinne „zurückkehren“. Doch fragt man nicht nur nach Remigration im engeren Sinne, sondern öffnet den Begriff in Richtung „Migration“, so geraten in diesem Kontext auch noch andere jüdische NS-Opfer in den Blick, die über die Wiedergutmachung einen (neuen) Bezug zu Deutschland gewannen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Displaced Persons, genauer gesagt die bereits in ihre Herkunftsländer repatriierten oder in andere Aufnahmeländer (v.a. Israel) ausgesiedelten. Von ihnen versuchten einige, möglichst schnell wieder nach Deutschland zurückzukehren. Dort konnten sie dann Wiedergutmachungsleistungen beantragen, durch die immerhin eine gewisse wirtschaftliche Grundsicherung gewährleistet war. Anfang der 1950er Jahre nahm man dieses Phänomen der so genannten illegals, also von DPs, die bereits die Lager verlassen hatten und nach Deutschland und dort vor allem in das Lager Föhrenwald in Bayern zurückkehrten, erstaunt zur Kenntnis. Die Gründe dieser Gruppe, die immerhin rund 3 500 Personen umfasste, freiwillig den Weg zurück in die DP-Lager zu nehmen, waren verschieden. Die meisten schreckten vor wirtschaftlicher Not und Antisemitismus in ihren osteuropäischen Heimatstaaten zurück; andere kamen beispielsweise mit den schwierigen Bedingungen in ihrer neuen Heimat Israel ebenso wenig zurecht wie die deutschen Auswanderer; manche hatten gesundheitliche Probleme aufgrund der Verfolgung, die sie in Deutschland besser behandelt wussten. Wieder andere sahen Deutschland als Brücke in ihr erwünschtes Auswanderungsland, die USA.<sup>116</sup>

Sowohl jüdische Migranten aus Osteuropa als auch deutsche bzw. „einheimische“ bayerische Juden wurden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche von einer Reihe jüdischer Rechtsanwälte unterstützt. Nun scheint dieser Umstand auf den ersten Blick wenig verwunderlich, da gerade jüdische Anwälte mit der Verfolgungsgeschichte ihrer Mandanten oftmals aus eigener Erfahrung vertraut waren und auch persönliche Beweggründe hatten, sich gerade auf diesem Rechtsgebiet zu betätigen. Wenn dies auch eine Rolle gespielt haben mag, so ist doch erklärungsbedürftig, warum gerade so viele jüdische Rechtsanwälte ihrerseits nach Deutschland remigrierten und zahlreiche Entschädigungs- und Rückerstattungs-

<sup>114</sup> Vgl. etwa den Rückerstattungsfall der Familie W. in: OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle München/2403.

<sup>115</sup> Dabei konnten auch ganz praktische Hilfen wie etwa in der wichtigen Wohnraumfrage zur Rückkehr bzw. zum Bleiben beitragen. In Nordrhein-Westfalen etwa gab es in den 1950er Jahren eigene Wohnungsbauprogramme für NS-Verfolgte und – analog zu den Vertriebenen- und Flüchtlingsprogrammen – Hilfen bei der Wohnungssuche für jüdische Remigranten: Vgl. Wagner, Sozialstaat, S. 191–194. Für Bayern sind solche Programme, die über konkrete Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Wiedergutmachung hinausgingen, jedoch nicht bekannt.

<sup>116</sup> Webster, American Relief, S. 306.

fälle – übrigens nicht nur im Auftrag jüdischer Mandanten – vertraten. Diese Anwälte nahmen nicht nur zahlenmäßig eine wichtige Rolle im Prozess der Wiedergutmachung in der Bundesrepublik nach 1945 ein, sie hatten auch großen Anteil an der Weiterentwicklung der Gesetze und Durchführungsregelungen. Beispielsweise wirkten allein in München mit Siegfried Neuland, Edward Kossoy und Uri Siegel drei der wichtigsten Vertreter dieser Rechtsmaterie;<sup>117</sup> nicht zu vergessen sind auch die vielen deutsch-jüdischen Juristen, die im Auftrag jüdischer Organisationen nach Deutschland kamen, um ehemalige NS-Verfolgte in Entschädigungs- und Rückerstattungsangelegenheiten zu vertreten.<sup>118</sup> Schließlich wurde mit dem Berliner Juden Walter Schwarz ein Remigrant nicht nur einer der bedeutendsten Wiedergutmachungsanwälte, sondern auch der Anwalt der bundesdeutschen Wiedergutmachung im übertragenen Sinne.

Zunächst ist zu fragen, was nun gerade jüdische Juristen dazu bewog, in das Land zurückzukehren, in dem noch wenige Jahre zuvor das Recht zur Handhabe für Unrecht geworden war. Ein wichtiger Grund ist oben schon angeklungen, nämlich die Wiederkehr von Vertrauen in deutsches Recht und Gesetz. Was bei etlichen Remigranten zu beobachten ist, galt für die Anwälte in höherem Maße: dass sie die Wiedergutmachung auch als ein Symbol für die Wiederherstellung des Rechts sahen. Nicht zuletzt diese Seite der Wiedergutmachung machte es manchen jüdischen Anwälten erst möglich, sich in Deutschland wieder niederzulassen. Hinzu kam, dass viele jüdische Juristen vergleichsweise früh aus Deutschland emigriert waren und daher die Verfolgung nicht mehr als so unmittelbare physische Erfahrung erlebt hatten wie viele ihrer späteren Mandanten. Das heißt, für sie war der deutsche Rechtsstaat durch den Nationalsozialismus zwar unterbrochen, aber nicht dauerhaft zerbrochen. Das erleichterte manchem die Rückkehr in seine alte Tätigkeit an vertrauter Stätte.

Zudem erhofften sich ausgewanderte jüdische Juristen in Deutschland bessere berufliche Möglichkeiten; denn viele von ihnen, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert hatten, fühlten sich im angelsächsischen Rechtssystem im Grunde deplatziert.<sup>119</sup> Ihre deutschen Rechtskenntnisse nützten ihnen dort nichts bzw. sie mussten erst neue Examina ablegen, ehe sie eine Zulassung erhielten. Während es vielen also in ihren Emigrationsländern schwer fiel, beruflich Erfolg zu haben, hatten sie innerhalb der bundesdeutschen Wiedergutmachung in der Regel kaum Probleme damit, Mandanten zu finden, insbesondere in Bundesländern mit vielen Displaced Persons wie Bayern. Dagegen gab es gerade für Anwälte in Israel wenige zahlungsfähige Mandanten, in Deutschland war ein gewisser finanzieller Ge-

---

<sup>117</sup> Wobei alle drei unterschiedliche Wege hinter sich hatten: Neuland hatte es geschafft, die Verfolgung in München zu überstehen; Kossoy war aus Polen nach Palästina geflüchtet und erst Anfang der 1950er Jahre gekommen, während Siegel – Spross einer bekannten jüdischen Münchener Juristenfamilie – als klassischer Remigrant zu gelten hat. Zu Edward Kossoy vgl. Winstel, Wiedergutmachungs-Anwalt, zu Uri Siegel vgl. Winstel, Remigration.

<sup>118</sup> Etwa die zahlreichen deutsch-jüdischen Anwälte der URO oder der JRSO. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa Fritz Goldschmidt, Kurt May oder Ernst Katzenstein; vgl. dazu Hockerts, Anwälte sowie Lissner, Rückkehr, S. 86.

<sup>119</sup> Lissner, Rückkehr, S. 75.

winn durch die – an sich unzulässige, aber von allen praktizierte – erfolgsabhängige Honorierung gesichert. Dem neuen Rechtsgebiet der Wiedergutmachung wandten sich aufgrund seiner Komplexität, Kompliziertheit und vor allem scheinbaren Kurzlebigkeit zunächst wenige Juristen in Deutschland zu; so sahen gerade jüdische Juristen in der Rückerstattung und der Entschädigung eine Nische, in der sie ihre Chance bekamen.

Ein gutes Beispiel dafür ist der schon häufiger erwähnte Walter Schwarz. Er hatte als Anwalt in Haifa Schwierigkeiten, wirklich Fuß zu fassen, in Deutschland avancierte er zu einem der führenden Köpfe der Wiedergutmachung. Schwarz selbst berichtet in seiner Autobiographie, wie schwer es für ihn als „späten“ Juristen war, in Israel Aufträge zu bekommen. Erst nachdem er sich als Wiedergutmachungsanwalt in Deutschland niedergelassen hatte, so meinte er, „wusste ich: niemals mehr würde ich mich um ein Mandat reißen müssen“.<sup>120</sup> Seine Erfahrungen innerhalb der Wiedergutmachung halfen ihm dabei, den schwierigen Spagat zu bewältigen: Denn einerseits sah er sich als „Testamentsvollstrecker des jüdischen Volkes“, andererseits konnte und wollte er seine innere Bindung zu Deutschland nicht lösen. Bei seinem Engagement für Entschädigung und Rückerstattung erlebte er Verständnis, Kompromissbereitschaft und Entgegenkommen, sodass er sich „nicht in Feindesland“ wähnte. Die rein quantitativ gemessene Erfolgsquote bei Wiedergutmachungsanträgen interessierte ihn dabei nur sekundär. Ihm war wichtiger, auf einen Staat und eine Gesellschaft zu stoßen, die sich diesem schwierigen Problem überhaupt öffneten. Natürlich sah auch und gerade Schwarz als einer der besten Kenner der Materie die zahlreichen Schwachstellen der Wiedergutmachung; und er machte mit seiner außergewöhnlichen stilistischen Begabung auf jede Ungerechtigkeit, jede Ungereimtheit, jeden Skandal, den er entdeckte, aufmerksam.<sup>121</sup> Doch gleichzeitig identifizierte er sich so sehr mit der deutschen Wiedergutmachung, dass seine Bilanz der bundesdeutschen Wiedergutmachung äußerst positiv ausfiel: „Die Wiedergutmachung“, so seine feste Überzeugung, „dieses zu Unrecht verdrängte Stück deutscher Zeitgeschichte, wird später einmal historischen Glanz erhalten.“<sup>122</sup>

Allerdings, und das wusste Schwarz natürlich auch, vermochten weder Rückkehr noch Wiedergutmachungsleistungen die traumatischen Eindrücke von Verfolgung, Vertreibung und Flucht wirklich rückgängig zu machen; die Rückkehr erfolgte daher bei vielen nur „unter Vorbehalt“.<sup>123</sup> Zudem sollte nicht übersehen werden, dass sich in manchen Fällen die Durchführungspraxis sowie die Abwehrhaltung der Bevölkerung gegen die Wiedergutmachung auch hemmend in Bezug auf eine Rückkehr nach Deutschland auswirkte. Viele Remigranten blieben fremd in ihrer Heimat, auch nachdem sie zurückgekehrt waren. Gerade die jüdischen ehemals Verfolgten stießen als „anstößige Zeugen dessen, was geschehen war“

<sup>120</sup> Hier und im Folgenden Schwarz, Frucht, S. 129.

<sup>121</sup> Zusammengefasst in Schwarz, Wind.

<sup>122</sup> Schwarz, Frucht, S. 155; übrigens steht Walter Schwarz mit seiner Beurteilung unter den jüdischen Wiedergutmachungsanwälten nicht alleine da. Auch Kempner beispielsweise urteilte ähnlich positiv; Kempner, Ankläger, S. 380.

<sup>123</sup> Krauss, Heimkehr, S. 7f.

mitunter auf offene Abwehr in der Bevölkerung.<sup>124</sup> Überdies standen sie in den Augen der ehemaligen „Volksgenossen“ – gleichgültig, ob sie in der Entnazifizierung oder für die Wiedergutmachung tätig waren – auf Seiten der Besatzer. Die Rückkehr aus Exil und Emigration wurde in der Nachkriegszeit als Tabu, beinahe als öffentliches Ärgernis behandelt.<sup>125</sup>

Trotz aller dieser Vorbehalte und Einwände kehrte eine größere Zahl jüdischer NS-Opfer nach Bayern bzw. Deutschland zurück. Für die Entscheidung, nach 1945 zurückzukommen und womöglich sogar zu bleiben, gab es ganz unterschiedliche Gründe. Natürlich trugen auch Sentimentalitäten zum Wunsch nach Remigration bei – obwohl es unter Juden verpönt war, von „Heimweh“ nach Deutschland zu sprechen.<sup>126</sup> Die Wiedergutmachung spielte dabei eine nicht unbedeutende Rolle: Sie konnte Anlass, Bedingung, Ursache oder auch schlicht Vorwand sein für die Rückkehr in ein Land, das noch wenige Jahre zuvor die Vernichtung jeder Form von jüdischer Existenz zum politischen Kernprogramm hatte. Hendrik van Dam, der Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, meinte rückblickend sogar, die Wiedergutmachung sei „ein erheblicher Faktor“ für die Remigrationsbewegung der Juden nach Deutschland gewesen.<sup>127</sup>

## 2. Kritik von Seiten der Berechtigten und ihrer Vertreter

### *Vorwurf der bewussten Verschleppung*

Für das Leben nach dem Überleben konnte die Wiedergutmachung durchaus positive Wirkungen entfalten. Doch hing dies stets auch davon ab, welche Erfahrungen die Antragsteller jeweils innerhalb der administrativen Verfahren machten. Das subjektive Erleben der Wiedergutmachung war stark beeinflusst von bestimmten Faktoren, etwa Erfolg oder Misserfolg eines Antrags, den Auseinandersetzungen mit Verfahrensgegnern und Behörden oder auch der Zeitspanne, über die sich ein Verfahren hinzog. Wertet man die Entschädigungs- und Rückerstattungsakten unter diesem Blickwinkel aus, so könnte man die Praxis der Wiedergutmachung als eine Geschichte der Beschwerden und Vorwürfe schreiben. Insbesondere die quantitative Arbeitsleistung ebenso wie die Qualität der Bearbeitung von Wiedergutmachungsfällen standen permanent in der Kritik.

Gleichwohl ist festzustellen, dass zwar die Rückerstattungsadministration effektiver als die für die Entschädigung zuständigen Stellen arbeitete, von Beanstandungen und Angriffen jedoch auch nicht verschont blieb. Häufig wurde bemängelt, dass die Ausführung der gesetzlichen Regelungen zu langsam vonstatten ginge. Das betraf in erster Linie die Erledigung vollstreckbarer Rechtstitel nach dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957, also amtlich festgestellter Restitutionsansprüche gegen den Staat. Regelmäßig erinnerten Rechtsanwälte daran, dass

<sup>124</sup> Schlör, Exil, S. 156; vgl. auch Webster, Jüdische Rückkehrer, S. 62–74.

<sup>125</sup> Papcke, Exil, S. 10f.

<sup>126</sup> Ebenda, S. 53.

<sup>127</sup> van Dam, Juden, S. 908.